

Inhaltsverzeichnis

1) Begründung.....	2
1.1 <i>Zur Person und persönlichen Betroffenheit des Einspruchsführers.....</i>	2
1.2 <i>Vorbemerkung zum Verfahrensweg</i>	2
2) Einspruchsgründe	4
2.1 <i>Ablauf der Wahl</i>	4
2.2 <i>Mängel in der Wahlorganisation / Durchführung der Wahl</i>	5
2.2.1 Eintragung in das Wählerverzeichnis für Auslandsdeutsche	5
2.2.2 Versand von Wahlunterlagen an in das Wählerverzeichnis eingetragene Auslandsdeutsche	11
2.2.3 Falsche bzw. irreführende Auskünfte durch das Büro des Bundeswahlleiters	23
2.2.4 Ermessensfehlerhaft unterlassene Anpassungen der Bundeswahlordnung.....	25
2.2.5 Fehlende Barrierefreiheit der Wahllokale.....	32
2.2.6 Organisationsfehler bei der Kontrolle der Stimmabgabe nur durch Wahlberechtigte – Voter-ID 34	
2.2.7 Ausgabe von bereits angekreuzten Stimmzetteln	50
2.2.8 Zählfehler zu Lasten des BSW - Neuauszählung	51
2.2.9 „Durchsickern“ echter oder falscher Exit-Polls am Wahltag.....	52
2.2.10 Sperrklausel	55
2.2.11 Ergebnisfeststellung durch den Bundeswahlausschuss	70
2.2.12 Fehlen einer unabhängigen Untersuchung der Wahlintegrität von Amts wegen.....	74
3) Eingriffe in Wahlrechtsgrundsätze und deren verfassungsrechtliche Grenzen.....	77
3.1 <i>Öffentlichkeit</i>	77
3.2 <i>Allgemeinheit.....</i>	78
3.3 <i>Unmittelbarkeit.....</i>	79
3.4 <i>Freiheit der Wahl</i>	80
3.5 <i>Gleichheit der Wahl.....</i>	81
4) Mandatsrelevanz	82
5) Fazit	85



Deutscher Bundestag
Wahlprüfungsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Vorab per Telefax an: 030/227-36097

Essen, den 23.04.2025

**Einspruch gegen die Wahlen zum 21. Deutschen Bundestag vom
23.02.2025
unser Zeichen: BTW25-GGG**

Es wird namens des Einspruchsführers,

Herrn Marcel Luthe, [REDACTED]

Einspruch

erhoben gegen

die Wahlen zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025 in ihrer
Gesamtheit.

Zustellbevollmächtigter im Sinne des § 2 Abs. 3 2. TS WahlprG
ist die Good Governance Gewerkschaft, Rechtsschutz, Rüttens-
scheider Straße 319, 45131 Essen.

1) Begründung

1.1 Zur Person und persönlichen Betroffenheit des Einspruchsführers

Der Einspruchsführer ist Vorsitzender einer Gewerkschaft, die berufstätige deutsche Staatsbürger sowohl im Bundesgebiet als auch mit Wohnsitz im Ausland vertritt. Er ist selbst auch deutscher Staatsbürger, war Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin und hatte u.a. die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin als auch die Berliner Kommunalwahlen und die Bundestagswahl in Berlin im Jahre 2021 angefochten.

Sein Einspruch ist aus den folgenden näher dargelegten Gründen zulässig und begründet.

1.2 Vorbemerkung zum Verfahrensweg

Nach insoweit seit dem 23.05.1949 unveränderter Regelung des Art. 41 Abs. 1 GG ist die Wahlprüfung Sache des Bundestages.

Dieses Prinzip der Selbstprüfung der Legitimation des Parlaments, das ausweislich der Begründung zum Entwurf des Wahlprüfungsgesetzes vom 24.05.1950 – einer Vorlage der Bundesregierung – auf die Kaiserreichsverfassung von 1871 zurückgeht, ist international in Demokratien eher ungewöhnlich.

So führen etwa in den Vereinigten Staaten von Amerika oder auch der Republik Ungarn Oberste Bundesgerichte in zügigen Verfahren unter großer Beachtung der (Medien-)Öffentlichkeit Wahlprüfungen durch.

Mit dem vorliegenden Verfahren schwingt immer der Vorwurf mit, dass ausgerechnet diejenigen, deren demokratische

Legitimation in Frage gestellt wird, weil Zweifel bestehen, ob sie aus allgemeinen, freien, gleichen und geheimen demokratischen Wahlen im Sinne des Grundgesetzes hervorgegangen sind es selbst in der Hand haben, wann – und damit letztlich auch wie – sie mit diesen Einwänden des Souveräns umgehen.

Die erfolgreiche Anfechtung der Berliner Wahlen 2021 hat einen erheblichen Präzedenzfall geschaffen, nämlich den offenen Bruch des in Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG verkörperten Demokratieprinzips, denn „in den Ländern, Kreisen und Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist“.

Wie der Berliner Verfassungsgerichtshof erst nach vielen Monaten festgestellt hat, traf dies auf die zunächst als 19. Berliner Abgeordnetenhaus zusammengetretene Versammlung zu keinem Zeitpunkt zu.

Denn mit der Entscheidung vom 16.11.2022 zur Ungültigkeit der Wahlen vom 26.09.2021 waren die präsumtiven „Abgeordneten des 19. Abgeordnetenhauses“ ebenso wenig demokratisch legitimiert wie jeder zufällig andere Bürger. Eine Berufung von Abgeordneten durch ein anderes Verfassungsorgan wird – natürlich – auch in der Literatur als unzulässig erachtet, vgl. Driehaus, VvB, Art. 39 Rn. 4.

Dies ergibt sich bereits aus dem überragenden verfassungsrechtlichen Rang des demokratischen Prinzips für die Legitimation des Staates. Nur in demokratischer Weise aufgestellte und gewählte Volksvertreter sind im demokratischen Rechtsstaat legitimiert, weitgehende, alle Bürger betreffende politische Entscheidungen zu fällen und allgemeingültige Regelungen durch

Gesetz zu treffen, vgl. Hamburgisches Verfassungsgericht, Urteil vom 04. Mai 1993 zu 3/92, dort Rn. 140.

Unter Anwendung des Demokratieprinzips wird auch klar, dass mit der Ungültigkeitserklärung der Wahlen vom 26.09.2021 nicht „nur“ das präsumtive „Parlament“ keine Legitimation haben konnte, „weitgehende, alle Bürger betreffende politische Entscheidungen zu fällen und allgemeingültige Regelungen durch Gesetz zu treffen“, sondern dieses auch Dritten – der Executive – keine solche Legitimation verschaffen konnte.

Auch der Verfassungsgerichtshof konnte diese fehlende demokratische Legitimation nicht ersetzen. Dies kann nur der Souverän selbst, denn alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Aus diesem Grunde erachtet es der Einspruchsführer als geboten, das „erstinstanzliche“ Verfahren im Interesse der Integrität jedweden staatlichen Handelns möglichst zügig und transparent durchzuführen und eine zeitnahe Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu ermöglichen.

2) Einspruchsgründe

2.1 Ablauf der Wahl

Am 23.02.2025 fand die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

„Die Parlamentswahlen stellen den für die Willensbildung im demokratischen Staat entscheidenden Akt dar. In der repräsentativen Demokratie, für die sich der Verfassungsgeber entschieden hat, müssen sie periodisch wiederkehrend stattfinden, um dem Volk, von dem alle Staatsgewalt ausgeht (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG), die Möglichkeit zu geben, seinen Willen kundzutun. Ihre Abhaltung ist eine öffentliche Aufgabe, deren Durchführung den

verfassten Staatsorganen obliegt. Sie haben die Voraussetzungen zu schaffen und die für den Wahlvorgang erforderlichen Einrichtungen und Mittel zur Verfügung zu stellen“, vgl. BVerfGE 20, 56.

Diese öffentliche Aufgabe haben die verfassten Staatsorgane nicht mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt, so dass vermeidbare Wahlfehler aufgetreten sind, die insgesamt zu einer anderen Zusammensetzung des 21. Deutschen Bundestages geführt haben, als es dem Willen des Souveräns entspricht.

2.2 Mängel in der Wahlorganisation / Durchführung der Wahl

Aus Sicht des Einspruchsführers ist es bei der Wahl zu einer erheblichen Anzahl verschiedener organisatorischer Mängel und Durchführungsmängel gekommen.

Im Einzelnen:

2.2.1 Eintragung in das Wählerverzeichnis für Auslandsdeutsche

Zunächst ist festzustellen, dass die Wahlbeteiligung bei Auslandsdeutschen signifikant unter der Wahlbeteiligung in der Gesamtbevölkerung liegt.

Während 2025 insgesamt eine Wahlbeteiligung von 82,5 % erreicht wurde, sollen nach den offiziellen Verlautbarungen von den nach Auskunft des Auswärtigen Amtes etwa drei bis vier Millionen Auslandsdeutschen nur etwa 213.000 Personen überhaupt in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sein.

16,9 % der Gesamtbevölkerung sind unter 18 Jahren alt, waren daher nicht zur Bundestagswahl wahlberechtigt, 83,1 % hingegen – mit wenigen Ausnahmen durch den Verlust des Wahlrechts –

wahlberechtigt. Übertragen auf die Zahl der Auslandsdeutschen und ausgehend von der niedrigsten Zahl des Auswärtigen Amts wären dies also 2.493.000 Millionen Wahlberechtigte im Ausland.

„Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG) verbürgt die aktive und passive Wahlberechtigung aller Staatsbürger. Er ist im Sinne einer strengen und formalen Gleichheit bei der Zulassung zur Wahl des Deutschen Bundestages zu verstehen. Differenzierungen können nur durch Gründe gerechtfertigt werden, die durch die Verfassung legitimiert und von mindestens gleichem Gewicht wie die Allgemeinheit der Wahl sind“, vgl. Amtliche Leitsätze zum Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts zu 2 BvC 1/11 und 2 BvC 2/11 vom 04.07.2012.

Die Allgemeinheit der Wahl sichert, wie die Gleichheit der Wahl, die vom Demokratieprinzip vorausgesetzte Egalität der Staatsbürger (BVerfGE 99, 1 <13>). Die Gleichbehandlung aller Staatsbürger bezüglich der Fähigkeit, zu wählen und gewählt zu werden, ist eine der wesentlichen Grundlagen der Staatsordnung (vgl. BVerfGE 6, 84 <91>; 11, 351 <360>). Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verbürgt die aktive und passive Wahlberechtigung aller Staatsbürger (vgl. BVerfGE 36, 139 <141>; 58, 202 <205>). Er ist - nicht anders als der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit - im Sinne einer strengen und formalen Gleichheit bei der Zulassung zur Wahl des Deutschen Bundestages zu verstehen (vgl. BVerfGE 28, 220 <225>; 36, 139 <141>; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 9. November 2011 - 2 BvC 4/10 u.a. -, NVwZ 2012, S. 33 <35>).

Während insgesamt also 82,5 % der Deutschen von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, trifft dies nur auf – höchstens – $213.000/2.493.000 = 8,54\%$ der Auslandsdeutschen zu. Diese Abweichung ist statistisch signifikant.

Eine Ursache dieser niedrigen Wahlbeteiligung sieht der Einspruchsführer in der tatsächlichen Ausgestaltung des Verfahrens, namentlich dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und Wahlscheinantrag für im Ausland lebende Deutsche (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes):

Zunächst einmal ist Wahlrecht bekanntlich als Wahlermöglichungsrecht und nicht als Wahlverhinderungsrecht auszugestalten. Es ist daher bereits eine mit der vorgenannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unvereinbare Ungleichbehandlung von Auslandsdeutschen, wenn diese stets einen Antrag stellen müssen und nicht wie die Inlandsdeutschen auch zunächst - an die bei Wegzug genannte Auslandsadresse – eine Wahlbenachrichtigung erhalten.

So wäre es ohne weiteres möglich, die im System ELEFAND (Elektronische Erfassung Deutscher im Ausland) beim Auswärtigen Amt registrierten Auslandsdeutschen jedenfalls über dieses System rechtzeitig, vollständig und transparent nachvollziehbar einer Wahlbenachrichtigung gleichkommend zu informieren.

Zuletzt waren im System ELEFAND etwa 200.000 registrierte und diesem zugehörigen Personen erfasst. Eine Nutzung des Systems zur Wahlbenachrichtigung erfolgt jedoch nicht, ebenso wenig wie eine andere Form der Wahlbenachrichtigung.

Durch dieses Verfahren werden die Auslandsdeutschen ohne sachlichen Grund den Inlandsdeutschen gegenüber benachteiligt.

Hinzu kommt, dass die „Anlage 2 zu § 18 Absatz 4 Bundeswahlordnung“ (BWO) Angaben des Auslandsdeutschen erfordert, die für die Prüfung der Wahlberechtigung nicht notwendig sind, weil

die Behörde selbst über diese Daten verfügt, insbesondere die Angaben zu Nr. 4 des Antrages, die beiden letzten innerdeutschen Meldeadressen mit Angabe des Ein- und Auszugsdatums sowie Nr. 5, der Angabe des Fortzugsdatums.

Beweis: Anlage 2 zu § 18 Absatz 4 Bundeswahlordnung
als Anlage EF 1

Auch insoweit wird eine unzulässige, sachlich nicht gebotene Erschwernis für die Wahlteilnahme von Auslandsdeutschen aufgestellt.

Im konkreten Fall der Anlage EF 1 kommt hinzu, dass der Antrag nachweislich per Telefax am 16.01.2025 um 11:11 Uhr bei der zuständigen Gemeindebehörde eingegangen ist, der Antragsteller jedoch keine Wahlunterlagen erhalten hat, ihm – als Beispiel für viele weitere – das aktive Wahlrecht durch schlichtes Nichtstun der Behörde verwehrt wurde.

Beweis: Zeugnis des Einspruchsführers

Ebenso erging es der Zeugin [REDACTED] in den USA, die am 28.12.2024 die Eintragung in das Wählerverzeichnis beim Bezirksamt Berlin-Spandau beantragt hatte.

Beweis: Zeugnis der Frau [REDACTED], zu laden über den Einspruchsführer

Ebenso erging es der Zeugin [REDACTED] in den USA, die am 28.12.2024 die Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Gemeindebehörde Wachenheim an der Weinstraße beantragt hatte.

Beweis: Zeugnis der Frau [REDACTED], zu laden über den Einspruchsführer

Ebenso erging es dem Zeugen [REDACTED] in Kroatien, der am 02.12.2024 die Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Gemeindebehörde in Moers beantragt hatte.

Beweis: Zeugnis des Herrn [REDACTED], zu laden über den Einspruchsführer

Ebenso erging es der Zeugin [REDACTED] in Bulgarien, die am 22.12.2024 die Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Gemeindebehörde in Hilden beantragt hatte.

Beweis: Zeugnis der Frau [REDACTED], zu laden über den Einspruchsführer

Ebenso erging es den Zeugen [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] in Spanien, die am 03.01.2025 die Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Gemeindebehörde in 71566 Althütte im Rems-Murr-Kreis beantragt hatten.

Beweis: Zeugnis des Herrn [REDACTED], zu laden über den Einspruchsführer

Ebenso erging es dem Zeugen [REDACTED] in Brasilien, der am 16.01.2025 die Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Gemeindebehörde in Wald-Michelbach beantragt hatte.

Beweis: Zeugnis des Herrn [REDACTED], zu laden über den Einspruchsführer

Da das Verfahren vor dem Wahlprüfungsausschuss bekanntlich nicht der Amtsermittlung unterliegt, sondern nach der ZPO gestaltet ist, wird höflichst um verfahrensleitenden Hinweis gebeten, wenn diese sowie die folgenden – exemplarischen –

Beweisangebote nicht als ausreichend erachtet werden sollten, um im Zuge der Beweiswürdigung nach § 286 ZPO auf dieser Grundlage durch Schätzung zur Überzeugung des Ausschusses festzustellen, dass mindestens 100.000 an der Eintragung in das Wählerverzeichnis interessierte und berechtigte Bürger, die einen Antrag gestellt haben nicht in dieses eingetragen wurden oder keine Wahlunterlagen erhalten haben.

In diesem Fall können in erheblichem Umfang weitere Zeugen angeboten werden.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht die alte Fassung der Regelung des § 12 Abs. 2 BWG mit den Beschlüssen des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts zu 2 BvC 1/11 und 2 BvC 2/11 für mit dem Grundgesetz unvereinbar erkannt hat, hat zwar der Bundesgesetzgeber die Bestimmungen des BWG neu gefasst, der Bundeswahlleiter aber die Formulare nicht auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst:

So wird auch in dem „Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und Wahlscheinantrag für im Ausland lebende Deutsche (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes) (Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen)“, Anlage 2a zu § 18 Absatz 5 BWO unter Nr. 3 die Angabe verlangt, dass der Antragsteller „vor seinem Umzug ins Ausland in der Bundesrepublik mindestens 3 Monate ununterbrochen und zuletzt folgende bei der Meldebehörde gemeldete Wohnungen inne (hatte).

Beweis: Anlage 2a zu § 18 Absatz 5 Bundeswahlordnung
als Anlage EF 2

Auch wird unter Nr. 2 des Bogens nach dem „Familiennamen, unter dem ich zuletzt für eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland bei der Meldebehörde gemeldet war“ gefragt.

Es wird also durch das Formular jedenfalls der Eindruck erweckt, ein früherer dreimonatiger Daueraufenthalt im Bundesgebiet sei Voraussetzung für das aktive Wahlrecht auch nach dieser Vorschrift.

Das ist ein Organisationsfehler des Bundeswahlleiters, der eine naturgemäß unbekannte Zahl von Wahlberechtigten von einer Antragstellung abgehalten haben kann.

Exemplarisch ist dies geschehen im Fall der deutschen Staatsbürgerin Frau ██████████, die am 30.12.2024 einen solchen – fehlerhaften – Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Esslingen am Neckar gestellt hatte und deren Eintragung abgelehnt wurde.

Beweis: Zeugnis der Frau [REDACTED], zu laden über den Einspruchsführer, Herbeiziehung der Akte betreffend die Eintragung in das Wählerverzeichnis der Zeugin [REDACTED] bei der Stadt Esslingen am Neckar

2.2.2 Versand von Wahlunterlagen an in das Wählerverzeichnis eingetragene Auslandsdeutsche

Bereits am 27.12.2024 hatte der Bundespräsident den 20. Deutschen Bundestag aufgelöst und den 23.02.2025 als Wahltermin festgelegt.

Dabei folgte der Bundespräsident lediglich der „Verständigung“ einiger Fraktion des Deutschen Bundestages, die sich bereits am 12.11.2024 auf diesen Termin und die zu stellende und zu verlierende Vertrauensfrage verständigt hatten, wie die Vorsitzende

der Fraktion Bündnis90/Grüne, Haßelmann an diesem Tage presseöffentlich verkündete.

Auch der Bundeswahlleiter – das Amt heißt nach § 9 Abs. 1 BWG so und ändert sich nicht nach der Geschlechtszuschreibung des Inhabers – hatte bereits am 12.11.2024 mitgeteilt, dieser Wahltermin sei umsetzbar.

Dem vorausgegangen war ein Schreiben des Bundeswahlleiters vom 08.11.2024 mit dem Titel „Herausforderungen und Risiken einer vorgezogenen Neuwahl im Januar bzw. Februar 2025“.

Beweis: Schreiben vom 08.11.2024 als Anlage EF 3

Der Bundeswahlleiter weist in diesem Schreiben auf allerlei Themen wie die Papierbeschaffung, „hybride Bedrohungen“, Schulung von Wahlhelfern etc. hin – und auf den vorliegend besonders bedeutsamen Aspekt der Auslandsdeutschen:

„4) Eine Überlastung der Wahlämter kann insgesamt auch zu lasten einer ordnungsgemäßen (Schreibfehler aus dem Original des Bundeswahlleiters übernommen) Briefwahlvorbereitung, hier insbesondere zu Verzögerungen beim Versand führen, was insbesondere für Auslandsdeutsche zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Wahlteilnahme führen könnte. Auch wären die allgemeinen Postlaufzeiten zu beachten.“

„5) Zudem ist zu befürchten, dass nicht nur in einzelnen Wahlbezirken, sondern in größerem Ausmaß, durch fehlende Wahlunterlagen oder unzureichend geschulte Wahlvorstände eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl gegebenfalls (Schreibfehler aus dem Original des Bundeswahlleiters übernommen) nicht hinreichend gewährleistet werden kann.“

Dieses als Remonstration zu verstehende Schreiben des durch das Bundesministerium des Inneren ausgewählten und eingesetzten Bundeswahlleiter an den Bundeskanzler – nicht jedoch an den Bundespräsidenten – wurde durch das Bundesministerium des Inneren, das für eine Änderung der Bundeswahlordnung hätte Sorge tragen können – siehe dazu im Einzelnen unter 2.2.4 – nicht beachtet.

So stellte sich die Besorgnis des Bundeswahlleiters selbst als begründet heraus, dass eine Vielzahl von Briefwahlunterlagen faktisch zu spät versandt worden sind und dadurch von den überhaupt nur in den Wählerverzeichnissen registrierten 213.255 Auslandsdeutschen nur ein Bruchteil von seinem Wahlrecht Gebrauch machen könnte.

Dies aus organisatorischen Gründen, einem Organisationsversagen:

So hat die Stadt München nach eigenem Bekunden an rund 11.000 Auslandsdeutsche am 04. Februar 2025 Briefwahlunterlagen verschickt.

Beweis: Bericht der Süddeutsche Zeitung vom 27.02.2025 als Anlage EF 4

Diese Briefwahlunterlagen wurden weltweit zu einem Porto von 0,88 € verschickt.

Beweis: Briefe der Stadt München an Wahlberechtigte in Polen und Brasilien als Anlage EF 5

Die Stadt Hamburg hingegen hat die Wahlbriefe – mutmaßlich in etwa so viele wie in München, also weitere 11.000 Fälle – sogar

erst am 08.02.2024 verschickt, ebenfalls mit einem Porto von nur 0,88 € weltweit.

Beweis: Briefe der Stadt Hamburg an Wahlberechtigte in Australien und Portugal als Anlage EF 6

Der Wahlbrief nach Portugal traf am 14.03.2025 ein.

Beweis: Zeugnis des Herrn [REDACTED], zu laden über den Einspruchsführer

Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim hat die am 13.01.2025 beantragten „Eiligen Wahlunterlagen“ des Auslandsdeutschen [REDACTED] am 07.02.2025 an das deutsche Konsulat nach Malaga geschickt, wo sie jedoch ebenfalls erst nach dem Wahltag eintrafen und dann per Post innerhalb Spaniens an den Wahlberechtigten weitergeleitet wurden, wo sie dann am 04.03.2025 endlich eintrafen.

Beweis: Briefe der Stadt Rüsselsheim an Wahlberechtigte in Spanien als Anlage EF 7,
Zeugnis [REDACTED], zu laden über den Einspruchsführer

Die Stadt Altlandsberg war so sparfuchsig, die Wahlunterlagen über einen niederländischen Dienstleister zu versenden, was dazu führte, dass die am 14.01.2025 beantragten und angeblich am 03.02.2025 in die Niederlande versandten Wahlunterlagen bei der Wahlberechtigten [REDACTED] in Frankreich erst am 25.02.2025 eingetroffen sind.

Beweis: Brief der Stadt Altlandsberg an Wahlberechtigte in Frankreich (via Niederlande) als Anlage EF 8, Zeugnis der [REDACTED], zu laden über den Einspruchsführer

Die Stadt Heidelberg hat die am 05.02.2025 selbst frankierten Wahlunterlagen der Auslandsdeutschen [REDACTED] zu einem nicht nachvollziehbaren Zeitpunkt an ihre Adresse in Bulgarien zu einem Porto von 1,80 € versandt. Der Brief ist am 04.03.2025 bei der bulgarischen Post eingetroffen und am nächsten Tag der Wahlberechtigten zugestellt worden.

Beweis: Brief der Stadt Heidelberg an Wahlberechtigte in Bulgarien als Anlage EF 9,
Zeugnis der Frau [REDACTED], zu laden über den Einspruchsführer

Ähnlich sparsam agierte die Stadt Husum, die am 06.02.2024 (Poststempel) die Briefwahlunterlagen der Auslandsdeutschen [REDACTED] für 1,80 € Porto nach Kanada verschickt hat, wo sie dann immerhin bereits am 24.02.2025 und damit nur knapp nach dem Wahltag eintrafen.

Beweis: Brief der Stadt Husum an Wahlberechtigte in Kanada als Anlage EF 10,
Zeugnis der [REDACTED], zu laden über den Einspruchsführer

Auch die Stadt Amberg versandte für 1,80 € Porto am 04.02.2025 Briefwahlunterlagen in die USA, wo sie am 01.03.2025 bei der Wahlberechtigten Frau [REDACTED] eingetroffen sind.

Beweis: Brief der Stadt Amberg an Wahlberechtigte in den USA als Anlage EF 11,
Zeugnis der Frau ██████████ ward, zu laden über den Einspruchsführer

Auch die Stadt Frankfurt/Oder hat sich gegen einen schnellen Versandweg entscheiden, stattdessen die Unterlagen zunächst in die Niederlande verbringen lassen und von dort gemütlich quer durch Europa nach Italien versandt, wo sie die Auslandsdeutschen ██████████ erst am 24.02.2025 erreichten und so eine Wahlteilnahme unmöglich machten. Bemerkenswert ist hier, dass der Wahlschein selbst bereits vom 30.01.2025 datiert.

Beweis: Brief der Stadt Frankfurt/Oder an Wahlberechtigte in Italien (via Niederlande) als Anlage EF 12,
Zeugnis der Frau ██████████ zu laden über den Einspruchsführer

Die Stadt Düsseldorf hat sich für die Kombination aus spätem Versand und „Sparporto“ von 1,80 € entschieden und auch auf den – ohnehin rechtlich bedeutungslosen – Priority-Aufkleber ganz verzichtet, als sie die Wahlunterlagen an die Auslandsdeutschen ██████████, ██████████ und ██████████ nach Thailand am 11.02.2025 verschickt hat, wo sie natürlich erst am 02.03.2025 endlich ankamen.

Beweis: Briefe der Stadt Düsseldorf an Wahlberechtigte in Thailand als Anlage EF 13,
Zeugnis der Frau ██████████, zu laden über den Einspruchsführer

Die Stadt Kaarst war nicht einmal in der Lage, die wenigen Kilometer nach Belgien rechtzeitig zu überwinden, um der

Auslandsdeutschen [REDACTED] das Wahlrecht zu ermöglichen. Die erst am 10.02.2025 überhaupt abgeschickte Sendung traf erst am 04.03.2025 in Belgien ein.

Beweis: E-Mail vom 05.03.2025 als Anlage EF 14,
Zeugnis der Frau [REDACTED], zu laden über den Einspruchsführer

Einmal mehr war auch ein Berliner Bezirksamt, hier das Bezirksamt Mitte nicht willens oder in der Lage, den Versand der Wahlunterlagen unverzüglich und rechtzeitig vorzunehmen, wie der Auslandsdeutsche [REDACTED]rich berichtet; der Versand nach Frankreich erfolgte laut Poststempel erst am 18.02.2025, wo die Wahlunterlagen naturgemäß ebenfalls nicht mehr rechtzeitig ankamen.

Beweis: Brief des Bezirksamts Mitte von Berlin an Wahlberechtigte in Frankreich als Anlage EF 15,
Zeugnis des Herrn [REDACTED], zu laden über den Einspruchsführer

Pfennigfuchsend kreativ war auch die Stadt Sindelfingen, die den am 30.01.2025 ausgestellten Wahlschein Nr. 10143-5009-1 über die Österreichische Post AG – „Bar freigemacht“ in 5004 Salzburg – an die Auslandsdeutsche [REDACTED] nach Spanien verschickte, wo er dann 22.02.2025 eintraf – natürlich zu spät, um eine Wahlteilnahme noch zu ermöglichen.

Beweis: Brief der Stadt Sindelfingen an Wahlberechtigte in Spanien als Anlage EF 16,
Zeugnis der Frau [REDACTED], zu laden über den Einspruchsführer

Höhepunkt der Umwege und damit vorsätzlichen Laufzeitverzögerungen dürfte aber das Handeln der Stadt Halle/Saale sein, die Wahlbriefe an Auslandsdeutsche in Portugal statt am 04.02.2025 erst am 12.02.2025 und sodann über den Schweizer Postdienstleister Asendia verschickt hat, natürlich auch ohne irgendeine Beschleunigung auch nur zu vermerken, geschweige denn zu bezahlen. Diese kamen erst am 17.02.2025 bei der Post in Portugal an (Länderstempel auf der Rückseite). Auch diese kamen natürlich nicht rechtzeitig an und konnten nicht genutzt werden.

Beweis: Briefe der Stadt Halle/Saale an Wahlberechtigte in Portugal als Anlage EF 17,
Zeugnis des Herrn [REDACTED], zu laden über den Einspruchsführer

Die Freie und Hansestadt Rostock wollte ebenfalls erst am 10.02.2025 überhaupt Wahlunterlagen an Auslandsdeutsche verschicken. Dabei ist es jedoch nach Aussage der Briefwahlstelle zu einem „Fehler“ gekommen, so dass die Briefe erst am 18.02.2025 überhaupt eingeliefert wurden und so z.B. die Auslandsdeutsche [REDACTED] in Norwegen erst am 21.02.2025 erreichten – zu spät, um noch wirksam genutzt zu werden.

Beweis: Brief der Stadt Rostock nebst Sendungsverfolgung an Wahlberechtigte in Norwegen als Anlage EF 18,
Zeugnis der Frau [REDACTED], zu laden über den Einspruchsführer

Die Stadt Brandis hingegen nutzte sparsam die Österreichische Post für den Weg nach Norwegen, wo die am 07.02.2025

gestempelten Wahlunterlagen den Auslandsdeutschen [REDACTED]
[REDACTED] am 24.02.2025 und somit nach der Wahl erreichten.

Beweis: Brief der Stadt Brandis an Wahlberechtigte in Norwegen als Anlage EF 19,
Zeugnis der Herrn [REDACTED], zu laden über den Einspruchsführer

Auf der anderen Seite haben kleinere Kommunen wie das Amt 17039 Neverin Briefe zumindest mit 3,30 € frankiert nach Norwegen versendet.

Da dieser Brief jedoch – offenkundig in Folge der zu langsamen Verteilung der Briefwahlunterlagen innerhalb des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte – erst am 07.02.2025 versendet worden ist, konnte auch dieser nicht mehr rechtzeitig ankommen um eine wirksame Wahlteilnahme ermöglichen, sondern traf erst am 19.02.2025 bei der Wahlberechtigten ein. Auch dieser Auslandsdeutschen wurde aufgrund des Organisationsversagens das Wahlrecht verwehrt.

Beweis: Brief des Amts Neverin an Wahlberechtigte in Norwegen als Anlage EF 20,
Zeugnis der Frau [REDACTED], zu laden über den Einspruchsführer

Auch die Gemeinde Klipphausen hat tief in die Portokasse gegriffen und den Versand der Briefwahlunterlagen zu einem Porto von 3,30 € in die USA immerhin am 06.02.2025 veranlasst, wo sie am 27.02.2025 bei den Wahlberechtigten eintrafen.

Beweis: Brief der Gemeinde Klipphausen an Wahlberechtigte in den USA als Anlage EF 21,
Zeugnis der [REDACTED] & [REDACTED]
[REDACTED], zu laden über den Einspruchsführer

Diese Aufzählung von Beispielen des Organisationsversagens der Exekutive bei der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag für die Gruppe der Auslandsdeutschen ließe sich allein aus den dem Einspruchsführer übermittelten Zuschriften noch um etwa 500 weitere Fälle fortführen.

Die Beweiserhebung und die nach § 5 Abs. 3 WahlPrG gebotenen Ermittlungen durch den Ausschuss selbst bei den zuständigen Gemeindebehörden werden ergeben, dass

- a)** die Städte Hamburg, München und darüber hinaus viele weitere mehr die Wahlunterlagen zu einem Minderporto von 0,88 € weltweit versendet haben und somit nicht den schnellsten vertretbaren Weg gewählt haben,
- b)** die Städte Rostock, Halle/Saale, Düsseldorf und viele weitere mehr die Wahlunterlagen weder priorisiert noch unverzüglich, sondern teils mit über einer Woche Verzögerung abgeschickt haben,
- c)** der von zahlreichen Kommunen gewählte Versand über ausländische Dienstleister zu einer erheblichen Verzögerung bei der Zustellung geführt hat

und somit die Organisation der Wahlen zum 21. Deutschen Bundestag für die Gruppe der Auslandsdeutschen erheblich mangelhaft war und eine Gruppe von mindestens 200.000 Wahlberechtigten gehindert hat, das aktive Wahlrecht auszuüben.

Die eigenen Ermittlungen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 WahlPrG sind deshalb geboten, weil eine Auswirkung dieser Rechtsverletzung auf die Verteilung der Sitze im Bundestag nicht auszuschließen ist (sog. „Mandatsrelevanz“).

Der Wahlvorschlag der Partei BSW verfehlte – dazu unter 2.2.10. mehr – nach gegenwärtiger Rechtsauffassung das zur Überwindung der Sperrklausel notwendige Stimmenergebnis um weniger als 10.000 Zweistimmen bundesweit.

Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass die nur theoretische Möglichkeit eines Kausalzusammenhangs zwischen der geltend gemachten Rechtsverletzung und dem Ergebnis der angefochtenen Wahl nicht genügt. Vielmehr gilt der Grundsatz der potentiellen Kausalität (vgl. BVerfGE 146, 327 <342 Rn. 40> m.w.N.). Demgemäß ist darzulegen, dass es sich bei der Auswirkung des Wahlfehlers auf die Sitzverteilung um eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit handelt (vgl. BVerfGE 89, 243 <254>; 89, 291 <304>; 146, 327 <342 Rn. 40>).

Nach diesen Maßstäben ist es ebenso konkret wie auch nicht völlig fernliegend, dass die Stimmen der Auslandsdeutschen jedenfalls in einem so großen Teil auf den Wahlvorschlag des BSW entfallen wären, dass dieser überproportional davon profitiert hätte und e.g. von 200.000 zusätzlich zu wertenden Stimmen 20.000 auf diesen Vorschlag entfallen wären.

Dafür spricht, dass Staatsbürger im Ausland üblicherweise deshalb im Ausland leben, weil sie mit den Verhältnissen im Inland unzufrieden sind und daher eher oppositionelle Angebote wählen (Diaspora-Effekt).

In diesem Fall hätte – auch nach aktueller Berechnungsweise – das BSW in Fraktionsstärke von zumindest 35 Sitzen in den 21. Deutschen Bundestag einziehen müssen, was durch den Wegfall der Ausgleichs- und Überhangmandate einen entsprechenden Mandatsverlust der anderen Wahlvorschläge mit sich brächte.

Der Deutsche Bundestag wäre gänzlich anders zusammengesetzt, die sich gegenwärtig abzeichnende Koalition aus den Fraktionen der CDU/CSU und SPD hätte keine Kanzlermehrheit im 21. Deutschen Bundestag.

Die Relevanz des Wahlfehlers auf die Zusammensetzung des Parlaments könnte also kaum größer sein.

Das Organisationsversagen der für die Wahlen zuständigen Behörden des Bundes wie der Länder und Kommunen wird dadurch klarer, wenn man sich vor Augen führt, dass nach den eigenen Angaben der Deutschen Post die Wahlunterlagen in aller Regel gar nicht rechtzeitig ankommen **konnten**, geschweige denn eine Rücksendung möglich gewesen wäre.

So gibt die Deutsche Post unter <https://www.deutsche-post.de/de/b/briefe-ins-ausland/laenderinformationen.html> für einen Brief nach z.B.

- a) Australien 10 bis 17 Werkstage
- b) Brasilien 10 bis 17 Werkstage
- c) Dänemark 5 bis 7 Werkstage
- d) Griechenland 6 bis 9 Werkstage
- e) Kanada 6 bis 8 Werkstage
- f) Mexiko 9 bis 14 Werkstage
- g) Vereinigte Staaten von Amerika 6 bis 10 Werkstage

als Laufzeitorientierung „one way“ an.

Zwischen dem 04.02.2025 und dem 23.02.2025 lagen – die Samstage mitgezählt – 16 Werkstage.

Ein Hin- und rechtzeitiger Rückversand der Briefwahlunterlagen war daher in zehntausenden von Fällen schon bei planmäßigem Verlauf schlicht objektiv unmöglich.

Hinzu kommt, dass dort wo das Auswärtige Amt die Nutzung der Kurierdienste der Botschaften angeboten hatte die späteste Abgabe vor Ort bereits am 17.02.2025 erfolgen musste, wie etwa in der Deutschen Botschaft in Jakarta.

Beweis: Zeugnis der Frau Ina Lepel, Botschafterin der Bundesrepublik Deutschland in Indonesien

Die Exekutive hat also bewusst ein Verfahren gewählt, dass es den Auslandsdeutschen in einer Vielzahl von Fällen unmöglich gemacht hat, das aktive Wahlrecht auszuüben.

2.2.3 Falsche bzw. irreführende Auskünfte durch das Büro des Bundeswahlleiters

Das Büro des Bundeswahlleiters trägt auch insofern für das Organisationsverschulden bei der Sicherstellung des Wahlrechts für die Auslandsdeutschen ein Verschulden dahingehend, als dass dieses zwar Bürgern gegenüber betont, keinerlei Weisungsfunktion gegenüber den Landes- und Kommunalwahlbehörden zu haben, gleichwohl diesen aber immer wieder als Weisungen verstandene „Auskünfte“ erteilt.

So hat der Bundeswahlleiter anlässlich der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag den Landes- und Kreiswahlleitern ausdrücklich

mitgeteilt, dass „ein Expressversand der Briefwahlunterlagen für Auslandsdeutsche nicht vorgesehen ist“.

Beweis: Vorlage der E-Mail durch das Büro des Bundeswahlleiters nach § 421 ZPO,
Zeugnis der Frau Dr. Ruth Brand, zu laden über Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden

Bürgern hingegen hat der Bundeswahlleiter janusköpfig eine andere Auskunft gegeben und den Eindruck erweckt, es finde ein Versand auf dem schnellstmöglichen Weg statt:

„Der Bundespräsident hat gemäß Artikel 68 des Grundgesetzes auf Vorschlag des Bundeskanzlers am 27. Dezember 2024 die Auflösung des 20. Deutschen Bundestages angeordnet (BGBl. 2024 I Nr. 434). Zudem hat der Bundespräsident auf Grund des § 16 Bundeswahlgesetzes am 27. Dezember 2024 angeordnet (BGBl. 2024 I Nr. 435), dass die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am Sonntag, den 23. Februar 2025 stattfindet.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) ist im Falle einer vorgezogenen Wahl ermächtigt die in dem Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen. Das BMI hat die Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestages am 27. Dezember 2024 verkündet (BGBl. 2024 I Nr. 436). Die Verordnung ist am Tag nach der Verkündung (28. Dezember 2024) in Kraft getreten.

Nach der Rechtsverordnung wurde die Frist vom 52. Tag auf den 24. Tag vorverlegt. Daher fiel die Frist auf Donnerstag, den 30.01.2025. Erst im Anschluss konnte mit dem Druck der

Stimmzettel begonnen werden. Die Stimmzettel wurden anschließend an die Gemeindebehörden, die für den Versand der Briefwahlunterlagen zuständig sind, verteilt. Dies nimmt in der Regel einige Tage in Anspruch, sodass der Versand Anfang Februar 2025 starten konnte. Da für jeden der 299 Wahlkreise ein eigener Stimmzettel gedruckt werden muss, konnte es aufgrund unterschiedlicher Druckdienstleister und Zustellzeitpunkten regional zu unterschiedlichen Startzeitpunkten für die Briefwahlversendung kommen.

Die Briefwahlunterlagen werden von den zugehörigen Gemeindebehörden versandt. Diese sind dazu angehalten, den Versand an Adressen im Ausland zu priorisieren und überdies eine bevorzugte Beförderungsform zu wählen (vgl. § 28 Absatz 4 Satz 4 Bundeswahlordnung).“

Der Bundeswahlleiter selbst hat also mit seiner Kommunikation erheblich dazu beigetragen, dass die eigenverantwortlich handelnden Gemeindebehörden selbst dann keinen Expressversand gewählt haben, wenn die Wahlberechtigten dies ausdrücklich und sogar unter Kostenübernahmeangebot verlangt haben und so die aktive Wahlteilnahme zehntausender Auslandsdeutscher verhindert.

2.2.4 Ermessensfehlerhaft unterlassene Anpassungen der Bundeswahlordnung

I.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat bekanntlich mit Datum vom 27.12.2024 die Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag erlassen.

Bei dieser Abkürzung der Fristen hat die Bundesministerin des Innern es pflichtwidrig unterlassen, die Auswirkungen dieser Fristverkürzungen auf die Briefwahl – die einzige Wahlmöglichkeit der Auslandsdeutschen zu prüfen und entsprechend im Rahmen seiner Verordnungskompetenz tätig zu werden:

Das Wahlrecht gehört neben den insoweit hervorzuhebenden Materien des Steuerrechts (vgl. dazu BVerfGE 126, 268 <278 f.>; stRspr) und des Sozialversicherungsrechts (vgl. dazu BVerfGE 112, 368 <404>; stRspr) zu den Bereichen, für die die Zulässigkeit typisierender Regelungen zur Ordnung von Massenerscheinungen grundsätzlich anerkannt ist (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 25. Juli 1997, a.a.O., S. 1207; ferner BVerfGE 30, 227 <249>; 124, 1 <23>). Die Befugnis zur Typisierung bedeutet, dass Lebenssachverhalte im Hinblick auf wesentliche Gemeinsamkeiten normativ zusammengefasst und dabei Besonderheiten, die im Tatsächlichen durchaus bekannt oder absehbar sind, generalisierend vernachlässigt werden dürfen. Der Verordnungsgeber darf sich grundsätzlich am Regelfall orientieren und ist nicht gehalten, allen Besonderheiten jeweils durch Sonderregelungen Rechnung zu tragen (vgl. BVerfGE 82, 159 <185 f.>; 96, 1 <6>).

Diese Verallgemeinerungen müssen allerdings von einer möglichst breiten, alle betroffenen Gruppen und Regelungsgegenstände einschließenden Beobachtung ausgehen (vgl. BVerfGE 84, 348 <359>; 87, 234 <255>; 96, 1 <6>). Insbesondere darf der Verordnungsgeber für eine gesetzliche Typisierung keinen atypischen Fall als Leitbild wählen, sondern muss realitätsgerecht den typischen Fall als Maßstab zugrunde legen (BVerfGE 116, 164 <182 f.>; 122, 210 <233>; 126, 268 <279>; stRspr). Für das Wahlrecht im Besonderen gilt, dass sich der Verordnungsgeber bei seinen Einschätzungen und Bewertungen nicht an abstrakt konstruierten Fallgestaltungen, sondern an der politischen

Wirklichkeit zu orientieren hat (vgl. BVerfGE 95, 408 <418>; 120, 82 <107>; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 9. November 2011, a.a.O., S. 33 <36>).

Er ist verpflichtet, eine die Allgemeinheit der Wahl berührende Norm des Wahlrechts zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern, wenn die verfassungsrechtliche Rechtfertigung dieser Norm durch neue Entwicklungen in Frage gestellt wird, etwa durch eine Änderung der vorausgesetzten tatsächlichen oder normativen Grundlagen oder dadurch, dass sich die beim Erlass der Norm hinsichtlich ihrer Auswirkungen angestellte Prognose als irrig erwiesen hat (vgl. BVerfGE 73, 40 <94>; 82, 322 <338 f.>; 107, 286 <294 f.>; 120, 82 <108>; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 9. November 2011, a.a.O., S. 33 <36>).

Eben dieses Tätigwerden hat das Bundesministerium des Innern pflichtwidrig im Sinne eines Organisationsverschuldens unterlassen, indem es von der weitgehenden Verordnungskompetenz des § 52 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes zur Abkürzung der Fristen und Termine ermessensfehlerhaft nicht angemessenen Gebrauch gemacht hat.

Die Möglichkeit zur Erteilung von Wahlscheinen ist nach § 28 Abs. 1 BWO an die Zulassung der Wahlvorschläge durch den Landes- und Kreiswahlausschuss geknüpft.

Das BMI hat diese Fristen unter Missachtung der aus dem Demokratieprinzip folgenden Verpflichtung zur Wahlteilnahmeermöglichung für die Wahlberechtigten und zu Gunsten eines möglichst bequemen Verfahrens für die in der Exekutive mit dem Verfahren verfassten Personen zu großzügig bemessen und so eine rechtzeitige Versendung der Briefwahlunterlagen an Auslandsdeutsche vereitelt:

Ausgehend davon, dass die Änderungen der Fristen in §§ 26, 28 BWG im jeweiligen Absatz 1 Satz 1 (Tag der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge durch den Kreis- bzw. Landeswahlaußschuss) noch zulässig vom achtundfünfzigsten Tag auf den dreißigsten Tag verkürzt wurden, ist es weder nachvollziehbar dargetan noch verständlich, warum die relativen Fristen aus Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 nicht ebenfalls verkürzt worden sind, sondern – in Relation – unverändert geblieben sind.

Es wäre ohne weiteres möglich gewesen – und entspricht auch der Schwierigkeit der ausgesprochen unterkomplexen Begründungen der Exekutivorgane „Wahlaußschuss“ – die Frist zur Beschwerdeeinlegung auf einen und für die Beschwerdeentscheidung (§§ 26 II, § 28 II BWG) ebenfalls auf einen Tag zu verkürzen.

Ebenso fehlt es an einem sachlichen Grund, weshalb zwischen der Beschwerdeentscheidung und der Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§§ 26 III, § 28 III BWG) noch einmal vier Tage liegen sollten, die Verkündung nicht unverzüglich erfolgen solle.

Hätte der Verordnungsgeber also wahlermöglichend statt wahlbehindernd gehandelt, hätten die Wahlscheine bereits vier Tage früher, also am achtundzwanzigsten statt am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl erteilt werden können, die absehbaren Postlaufschwierigkeiten durch eine andere Organisation zumindest reduziert werden können.

Es hätte also der Druck der Wahlscheine bereits am **26.01.2025** stattfinden können.

Diese hätten – in Ermangelung des seit der Europawahl 2019 weggefallenen Erfordernisses der Verwendung eines Siegelstempels auf den Wahlscheinen – auch unverzüglich jedenfalls für die

Gruppe der Auslandsdeutschen in den Gemeindebehörden gedruckt oder durch die beauftragten Druckereien prioritär ausgeliefert werden können und so bereits am 27.01.2025 – und damit mindestens eine Woche vorher als praktiziert – mit dem Versand begonnen werden können. Die oben geschilderten Beispiele zeigen, dass diese eine Woche einen erheblichen Unterschied gemacht hätte.

II.

Gleichermaßen hat es das BMI als Verordnungsgeber unterlassen, die Bundeswahlordnung grundsätzlich, jedenfalls aber für die vorgezogene Wahl zum 21. Deutschen Bundestag zu ändern, obwohl dies zur Erreichung des Zwecks – einer Ermöglichung der Wahlteilnahme – geboten war. Dies aus den folgenden Erwägungen:

Nach § 28 Abs. 4 Satz 3 BWO soll – seit Jahrzehnten unverändert – der Versand von Briefwahlunterlagen in allen Fällen, in denen dies geboten ist, insbesondere aber außereuropäisch „per Luftpost“ erfolgen.

Damit war einmal gemeint, dass der schnellstmögliche Versandweg gewählt wird, was bis zum Zeitpunkt der Abschaffung des Dienstleistungsangebots „Standard-Brief Welt-Luftpost“ am 01.01.2003 (!) war, der ein Porto von 1,53 € für einen Brief bis 20 g vorgesehen hatte, in etwa das Dreifache des damaligen Portos für einen innerdeutschen Brief (0,55 €).

Spätestens mit dem Wegfall des Dienstleistungsangebots „Luftpost“ wäre es an der Zeit gewesen, die Bundeswahlordnung anzupassen.

Das ist seit 22 Jahren in diesem Punkt nicht geschehen.

Auch die Einstellung des innerdeutschen Nachluftpostnetzes am **28.03.2024** in Folge der – übrigens durch die amtierende Bundesregierung am **20.12.2023** initiierte – Änderung des Postgesetzes und erheblichen Lockerung der vorgeschriebenen Zustellgeschwindigkeiten der Post hat der Verordnungsgeber offensichtlich ignoriert.

Seither kann der Absender keinen Einfluss mehr darauf nehmen, ob eine Beförderung auch internationaler Sendungen per Luftpost – und damit schnell – erfolgt. Der gerne verwendete, kostenlose „Priority“-Aufkleber vermittelt keinerlei Rechtsanspruch auf eine schnellere Beförderung und steht insbesondere der historischen Luftpost nicht gleich.

Ebenso hat der Verordnungsgeber übrigens ignoriert, dass der innerdeutsche PRIO-Service – Aufpreis 1,10 € zum Briefporto – zum **31.12.2024** ebenfalls eingestellt wurde.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist – sofern die verfassungsmäßige Rechtsordnung den verfolgten Zweck als solchen trägt, er mithin „legitim“ ist und sie die Maßnahme als solche zulässt – die Verhältnismäßigkeitsprüfung in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BVerfG vorzunehmen. Das ist offenkundig bei der Ermöglichung einer Wahlteilnahme der Fall.

Wäre geprüft worden, ob eine Änderung der BWO nach diesen Maßstäben geboten ist, hätte der Verordnungsgeber handeln müssen:

a) Die Maßnahme muss **geeignet sein:**

hätte der Verordnungsgeber § 28 Abs. 4 Satz 3 BWO dahingehend geändert, dass statt „Die Gemeindebehörde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und

Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, dass er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn dieses sonst geboten erscheint“ die Formulierung „Die Gemeindebehörde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen gegen Zustellnachweis per Express wenn sich aus seinem Antrag ergibt, dass er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn dieses sonst geboten erscheint“ wären die Wahlunterlagen weltweit binnen drei Werktagen nachweislich bei den Wahlberechtigten angekommen.

b) Die Maßnahme muss **erforderlich** sein:

Die Zustellung der Wahlunterlagen an die wahlberechtigten Auslandsdeutschen ist unmittelbar aus dem Demokratieprinzip geboten, da diese nur per Briefwahl überhaupt von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können. Ein mildereres, gleich wirksames Mittel als den Expressversand existiert nicht.

c) Die Maßnahme muss schließlich **verhältnismäßig** im engeren Sinne sein:

es muss also eine entsprechende Abwägung zwischen den Nachteilen der Maßnahme und ihren Vorteilen erfolgen. Als Nachteil zu bewerten ist der Umstand, dass diese Maßnahme im Vergleich zum Billigversand der Stadt München („Kilopreis 0,88 € weltweit“) mit etwa 60 € relativ teuer ist. Ausgehend von den im Jahr 2025 registrierten 213.000 auslandsdeutschen Wahlberechtigten entstünden Kosten von etwa 13 Millionen Euro.

Ein Blick in die Berichte des Bundesrechnungshofs zu den Milliardenenschäden durch Misswirtschaft der Exekutive oder die Relation zu einem Gesamtsteueraufkommen von etwa 4.000 Milliarden Euro in einer Legislaturperiode lassen rasch deutlich

werden, das dies ein sehr geringer Preis dafür ist, dass demokratiehistorisch seit 1776 der Grundsatz „No taxation without representation“ gilt, ein Abschneiden des Wahlrechts für Auslandsdeutsche die demokratische Legitimation des Bundestages in Frage stellen würde. Die Kosten sind daher notwendig und somit verhältnismäßig.

Es wäre daher angezeigt gewesen, die Bundeswahlordnung wie vorstehend zu ändern. Das Unterlassen der Änderungen stellt sich als weiteres Organisationsversagen der Exekutive bei der Planung und Durchführung der Wahlen zum 21. Deutschen Bundestag dar.

2.2.5 Fehlende Barrierefreiheit der Wahllokale

Gemäß Artikel 29 Abs. 1 a) lit i) des seit dem 03.05.2008 (!) gültigen und seit dem 24.02.2009 durch die Bundesrepublik ratifizierten Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ist sicherzustellen, dass „die Wahlverfahren, **Wahleinrichtungen** und Wahlmaterialien geeignet, **zugänglich** sowie leicht zu verstehen und zu handhaben sind.“

Diese die gesamte Exekutive bindende (!) Regelung ignorieren die mit der Wahldurchführung befassten Stellen seit nunmehr 16 Jahren.

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) definiert in § 3 Menschen mit Behinderung als Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Barrierefrei sind Lebensbereiche nach dem BBG dann, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind (§ 4 S. 1 BGG).

Es wäre ohne Weiteres möglich, aus der Vielzahl der für Wahllokale denkbaren Gebäude diejenigen auszuwählen, die barrierefrei sind, zumal dieser baurechtliche Grundsatz der Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude in allen Bauordnungen verankert ist.

In dem Parallelbericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte an den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum 2./3. Staatenprüfverfahren Deutschlands aus Juli 2023 stellt dieses fest, dass der Organisationsgrad barrierefreier Wahllokale von Bundesland zu Bundesland höchst unterschiedlich ist, was die Wahlteilnahme von auf Barrierefreiheit angewiesenen Personen je nach Bundesland unterschiedlich stark beeinträchtigt und damit den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verletzt.

So waren in Hamburg nur 24 % der Wahllokale barrierefrei, in Sachsen-Anhalt immerhin etwa 60 % - alles jedoch weit entfernt von der durch die UN-Behindertenrechtskonvention gebotenen grundsätzlichen Barrierefreiheit.

Beweis: Auszug aus dem Parallelbericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte an den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum 2./3. Staatenprüfverfahren Deutschlands, Seite 46, als Anlage EF 22

All diese Wähler sind dann im Zweifel auf die Briefwahl verwiesen, die – siehe oben – bei dieser Bundestagswahl wegen des Organisationsverschuldens bei der Anpassung der BWO noch störanfälliger war als bei regulären Wahlen.

Es ist daher naheliegend, zumindest jedenfalls denkbar, dass jedenfalls einige Zehntausend auf Barrierefreiheit angewiesene Bürger deshalb nicht von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen konnten. Hätten diese wählen können, hätte dies angesichts der wenigen etwa dem Wahlvorschlag BSW fehlenden Stimmen erhebliche Auswirkungen auf die Zusammensetzung des 21. Deutschen Bundestages.

2.2.6 Organisationsfehler bei der Kontrolle der Stimmabgabe nur durch Wahlberechtigte – Voter-ID

a) Fehlender Abgleich Personalausweis/Ermessensfehler bei ID-„Zweifel“ – No Voter-ID

Das Thema der Identifikation von Wählern zur Vermeidung von mehrfacher Stimmabgabe – etwa für unwissende und um ihr Wahlrecht gebrachte Dritte – spielt in allen Demokratien in jüngerer Zeit eine große Rolle, wie etwa auch die Debatte über die sogenannte „Voter-ID“ bzw. deren Fehlen in manchen Bundesstaaten der USA.

Dabei wird übersehen, dass diese Selbstverständlichkeit in einer jeden Demokratie – die Gleichheit der Wahl – in Deutschland in der Praxis nicht mehr gewährleistet ist.

Es ist unstreitig, dass jedermann sein Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise soll ausüben können (BVerfGE 79, 161/166; 82, 322/337; ständige Rechtsprechung).

In diesem Lichte sind auch die einfachgesetzlichen und Verordnungsbestimmungen auszulegen.

Das nähere Verfahren der Stimmabgabe ist in der Bundeswahlordnung (BWO) geregelt.

Nach § 56 Abs. 1 BWO *kann* der Wahlvorstand zunächst anordnen, dass der Wähler zum Erhalt eines Stimmzettels seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt.

Sodann „**hat**“ der Wähler nach § 56 Abs. 3 BWO „vor der Stimmabgabe **seine** Wahlbenachrichtigung abzugeben und, *insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt*, sich über seine Person auszuweisen.“

Es liegt bereits in den Wahlgrundsätzen fest, dass die Identität der Person, die im Namen eines Wahlberechtigten wählen will, zweifelsfrei feststehen muss.

Besondere Bedeutung kommt hier der offenbar von vielen Wahlvorständen fehlinterpretierten, unglücklich formulierten Norm des § 56 Abs. 3 Satz 2 BWO zu.

„Auf Verlangen hat er (der Wähler) seine Wahlbenachrichtigung abzugeben und, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, sich über seine Person auszuweisen.“

Demnach trifft der Wahlvorstand in jedem Einzelfall eine Entscheidung darüber, ob der Wähler sich auszuweisen hat.

Diese Entscheidung kann natürlich nicht willkürlich erfolgen, sondern ein etwaiges Ermessen des Wahlvorstands muss fehlerfrei ausgeübt werden.

Dabei ist der Wahlvorstand an das Grundgesetz und die allgemeinen Gesetze gebunden; er hat insbesondere natürlich mit aller gebotenen Sorgfalt zu verhindern, dass ein Unberechtigter das Wahlrecht ausübt.

Ob die Person unberechtigt ist, kann der Wahlvorstand nur dann sicher ausschließen, wenn die Identität des Wählers zweifelsfrei feststeht. Es ist nicht ersichtlich, weshalb für ein privates Rechtsgeschäft wie etwa ein Testament niedrigere Anforderungen an die Identitätsfeststellung gelten sollten als für die Teilnahme an einer demokratischen Wahl, der Mitentscheidung über Wohl und Wehe eines ganzen Staatsvolkes. Dazu hat der Wahlvorstand – wie etwa auch der Notar nach § 10 BeurkG – folgende Möglichkeiten:

I. Persönliche Kenntnis

Die persönliche Kenntnis ist immer dann gegeben, wenn der Wahlvorstand den Wähler persönlich kennt.

II. Amtlicher Lichtbildausweis

Kennt der Wahlvorstand den Wähler nicht von Person, muss er sich höchstpersönlich (Armbrüster/Preuß/Renner/Eickelberg NdsDONot § 26 Rn. 8) einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und Unterschrift (Personalausweis, Pass, Führerschein, Dienstausweis) vorlegen lassen (BGH DNotZ 1956, 502; NJW 1955, 839; Jansen Rn. 6). Die Gültigkeitsdauer ist ohne Bedeutung, so lange nur eine einwandfreie Identitätsfeststellung anhand des

Lichtbildes oder der Unterschrift noch möglich ist (OLG Frankfurt DNotZ 1989, 640 (642); Winkler Rn. 19 mwN).

Nicht von einer Behörde ausgestellte Ausweise und Dokumente (z.B. Mitgliedsausweise, Kundenkarten von Banken, Kreditkarten) eignen sich selbst dann nicht als Identifizierungsmittel, wenn sie mit Lichtbild und/oder Unterschrift versehen sind (vgl. BGH DNotZ 1956, 503; OLG Düsseldorf Rpfleger 1956, 210; OLG Celle DNotI-Report 2006, 34: Fahrausweis; Winkler Rn. 20; diff. Huhn/v. Schuckmann/Renner NdsDONot § 26 Rn. 10). Behörde im Sinne dieser Norm ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (vgl. § 1 Abs. 4 VwVfG).

Der Wahlvorstand muss sich anhand des Lichtbilds auf dem Ausweis selbst davon überzeugen, dass die ausgewiesene Person mit dem Beteiligten identisch ist. Im Falle einer *Vollverschleierung* (z.B. Burka, Niqab) muss der Schleier zum Zwecke der Identifikation vollständig abgenommen werden, vgl. BeckOK BGB/Litzenburger BeurkG § 10 Rn. 9.

III. Erkennungszeuge

Schließlich besteht noch die eher theoretische Möglichkeit, die Identifizierung durch Einschaltung eines geeigneten Erkennungszeugen vorzunehmen. Als Erkennungszeuge kommt nur in Betracht, wer dem Wahlvorstand persönlich als zuverlässig bekannt und nicht mit dem Wähler verheiratet, verwandt oder verschwägert oder auf sonstige Weise eng verbunden ist.

In allen anderen Fällen **muss** der Wahlvorstand Zweifel im Sinne des Gesetzes haben, denn ohne einen besonderen Grad des Zweifels als Voraussetzung bestehen Zweifel nur dann nicht, wenn über die Identität Gewissheit herrscht.

Es ist also der aus der Rechtsordnung selbst vorausgesetzte Regelfall, dass sich – wenn er denn nicht ausnahmsweise von Person bekannt ist – Wähler vor der Stimmabgabe im Wahllokal auszuweisen hat.

Die Praxis hingegen ist eine je nach Kommune teils gänzlich andere.

So hat etwa die Stadt Stuttgart den Wahlvorständen mitgeteilt, eine Person, die eine Wahlbenachrichtigung vorlegt – ein per einfacher Post versandtes Schreiben ohne jedwedes fälschungssichere Merkmal – solle „nur in Zweifelsfällen durch einen Ausweis kontrolliert werden“.

Beweis: Leitfaden zur Prüfung des Wahlrechts für Station 4 im Wahllokal der Stadt Stuttgart als Anlage EF 23

Expliziter noch wird die Stadt Stuttgart auf Seite 22 der Langfassung, dem „Merkblatt für die Mitglieder des Wahlvorstands für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag“: „Fall a) Wählende ohne Wahlschein (Regelfall) - Hat die Person eine Wahlbenachrichtigung dabei, reicht diese in der Regel für die Identitätsfeststellung aus, in Zweifelsfällen kann aber zusätzlich ein Ausweis verlangt werden.“

Diese Regelung, nach der die bloße Wahlbenachrichtigung als Nachweis der Identität „in der Regel ausreichen“ solle, ist mit dem Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl und den insoweit eindeutigen Bestimmungen des Wahlrechts unvereinbar.

Sie ermöglicht einen erheblichen Missbrauch, denn die Wahlbenachrichtigungen sind weder fälschungssicher noch werden diese mit einem Zustellnachweis übermittelt, können daher auch

schlicht „verloren gehen“ und durch diese Praxis der Stadt Stuttgart, die aber bundesweit in einer Vielzahl von Gemeinden praktiziert wird, durch unberechtigte Dritte genutzt werden.

Es handelt sich daher bei dieser Praxis um einen Wahlfehler im Sinne eines Organisationsfehlers.

In Anbetracht dessen, dass es zur Bundestagswahl 2025 in Deutschland etwa 65.000 Urnenwahllokale gab, in denen dieser rechtliche Organisationsfehler sich hätte auswirken können und bei der Bundestagswahl 2025 mit 49.928.653 Zweitstimmen gegenüber 46.298.387 Zweitstimmen 2021 insgesamt 3.630.266 Zweitstimmen mehr abgegeben worden sind, könnte dieser Wahlfehler also durchaus zu mehreren 10.000 durch Unberechtigte abgegebenen Stimmen geführt haben.

Dabei ist der Einwand, dass dies strafbar sei, ebenso häufig wie unbeachtlich, denn wie ein Blick in die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) zeigt, hindert eine Strafbewehrung den Täter nicht. Dies gilt umso mehr, wenn er – wie in diesem Fall – kaum mit einer Entdeckung zu rechnen braucht, wenn die Taten bevorzugt dort verübt werden, wo – wie in Stuttgart – die Kontrolle möglichst ganz unterbleiben soll.

b) Wahlbenachrichtigungen und Wahlscheine nicht fälschungssicher

Von Bedeutung in diesem Zusammenhang ist der Umstand, dass bekanntlich weder Wahlscheine noch Wahlbenachrichtigungen irgendwelche fälschungssicheren Merkmale aufweisen. Wahlscheine werden weder unterschrieben noch mit einem Dienstsiegel versehen.

Wahlbenachrichtigungen – die z.B. in Stuttgart ohne Ausweisdokument „in der Regel“ zum Wählen ausreichen sollen – werden im Massenverfahren versandt, wobei in Berlin nicht einmal statistisch erfasst wird, wie viele insgesamt erstellt und versandt worden sind.

Beweis: Parlamentarische Anfrage des Abgeordneten Antonin Brousek (GGG) vom 04.03.2025, Drucksache 19/21886 als Anlage EF 24

c) *Verschwundene Wahlbenachrichtigungen (Post)*

Auch bei vorherigen Wahlen ist es immer mal wieder – mangels strukturierter Untersuchungen natürlich immer nur zufällig – bekannt geworden, dass Wahlbenachrichtigungen in Einzelfällen oder auch gehäuft auf dem Postweg spurlos verschwinden.

So etwa zur Bundestagswahl 2021 ein Mitarbeiter der Deutschen Post in Schleswig, der 700 Wahlbenachrichtigungen entwendet hatte.

Beweis: Bericht der Frankfurter Neue Presse vom 26.09.2021 als Anlage EF 25

Zur Bundestagswahl 2025 wurde z.B. ein ähnlicher Fall in Hegau bekannt.

Beweis: Bericht des Südkurier vom 24.02.2025 als Anlage EF 26

Auch berichtet der Dortmunder Bürger [REDACTED]
[REDACTED], seine frühzeitig beantragten Briefwahlunterlagen nie unter seiner Dortmunder Adresse erhalten zu haben. Die

Gemeindebehörde teilte ihm mit, eine Bestätigung über den Eingang seiner Briefwahlunterlagen sei nicht möglich, auch könne er keine Auskunft anderweitige erhalten, ob er selbst denn „gewählt“ habe.

So ist es naturgemäß unmöglich, eine betrügerische Stimmabgabe im Namen eines Dritten überhaupt nachzuweisen.

Beweis: Zeugnis des Herrn [REDACTED]

[REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

Auch hier wären eigene Ermittlungen des Wahlprüfungsausschusses angezeigt, zumal bereits wenige tausend Stimmen bundesweit bei der Bundestagswahl 2025 erhebliche Auswirkungen auf die Mandatsverteilung haben können, wenn damit das BSW die Sperrklausel überwindet.

Dabei liegt es in der Natur der Sache – fehlender systematischer Wahlprüfung von Amts wegen – das es sich stets um „Einzelfälle“ handelt, wenn eine Prüfung nicht erfolgt.

d) „Angeblich schon gewählt“

Bundesweit ist eine Vielzahl von Fällen berichtet worden, bei denen der wahlberechtigte Bürger im Wahllokal erfahren musste, dass er bereits gewählt habe, sein Name „abgehakt“ worden sei.

So geschehen etwa im Wahllokal 113 im Pfarrzentrum St. Nikolaus in 55545 Bad Kreuznach, aus dem der Bürger Philipp Pascal Remme berichtet, ihm selbst sei das Wahlrecht gegen 15:30 Uhr verweigert worden, obwohl er unter Vorzeigen seines Ausweises wählen wollte. Erst nach einiger Zeit wurde der Wähler zur Wahl zugelassen.

In diesem Wahllokal soll es weitere Fälle dieser Art gegeben haben, was sich aus der Niederschrift des Wahlvorstandes unmittelbar ergeben müsste.

Wenn in – sogar mehreren – Fällen ein Wähler angeblich schon gewählt hat, es in Wirklichkeit aber nicht getan hat und sodann „noch einmal“ zur Wahl zugelassen wurde, müssen sich denklogisch mehr Stimmzettel in der Wahlurne befunden haben als Wähler namentlich laut Wahlvorstand „abgehakt“ worden sind.

Derartige Fälle zu überprüfen wäre die zentrale Aufgabe der Wahlbehörden, die dies jedoch praktisch nie tun, wie die Anfechtung der Wahlen zum 19. Abgeordnetenhaus durch den Einspruchsführer, der als einziger Beteiligter die Niederschriften aus den Wahllokalen systematisch ausgewertet hat, gezeigt haben.

Es dürfte dem Ausschuss bekannt sein, dass der Verfassungsgerichtshof von Berlin seine Entscheidung zur Ungültigkeit der Wahlen vom 26.09.2021 in tatsächlicher Hinsicht allein auf den Inhalt der Wahlniederschriften gegründet hat, in die nur der hiesige Einspruchsführer Einsicht genommen hatte.

Es ist daher zumindest geboten und wird hiermit auch noch einmal ausdrücklich **beantragt**,

sämtliche Niederschriften aus allen Urnenwahllokalen und allen Briefwahllokalen bundesweit vom 23.02.2025 im Original durch den Wahlprüfungsausschuss beizuziehen.

Die Erfahrung betreffend die Berliner Wahlen 2021 hat gezeigt, dass sich aus den Niederschriften selbst, die in vielen Fällen weder ordnungsgemäß geführt noch geprüft worden waren eine Vielzahl

von bisher nicht weiter konkretisierbaren Wahlfehlern ergeben wird. Dabei liegt es in der Natur des Verfahrens, dass näherer Vortrag dazu noch nicht möglich ist. Wie im Verfahren vor dem Berliner Verfassungsgerichtshof auch sind die Niederschriften zur gebotenen Sachprüfung beizuziehen.

Es wird daher schon jetzt ausdrücklich um (elektronische) Kopienübermittlung, auch gegen Kostenübernahme gebeten, hilfsweise Termin zur Einsichtnahme.

Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass diese Niederschriften (inklusive der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis) nach § 72 Abs. 2 BWO nach dem Wahltag Akten der Gemeindebehörden geworden sind, die keinerlei „Geheimnisse“ enthalten, sondern im Gegenteil – wie der gesamte Wahlakt in einer Demokratie auch – im Lichte der Öffentlichkeit stattzufinden haben.

Für den Fall, dass einzelne Wahlämter der Auffassung sein sollten, die Wählerverzeichnisse mit Stimmabgabevermerk seien nicht Bestandteil der Niederschrift, wird insoweit hiermit gesondert beantragt, auch diese beizuziehen.

Aus den Niederschriften wird sich ergeben, dass im vorbezeichneten Wahllokal – und bundesweit nach den Erfahrungen der Berliner Wahlen 2021 in etwa jedem 15.ten Wahllokal auch – mehr Stimmzettel in der Wahlurne befindlich waren als Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis vorgenommen worden sind.

Dieser Wahlfehler verletzt die Integrität der Wahl in erheblicher Weise.

e) *Abgleich Sterberegister- Wahlbenachrichtigungen an Tote*

Nach wie vor findet vor dem „Massenverfahren“ der Versendung von Wahlbenachrichtigungen kein Abgleich mit dem Sterberegister statt.

Bereits zu den Berliner Wahlen 2021 hatte der Einspruchsführer darauf hingewiesen, dass auch bereits Verstorbene eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben. Das Wahlrecht in Berlin erstreckt sich nach wie vor auch auf die Einwohner auf unseren Friedhöfen – oder eben Dritte, die für diese im Wege der Briefwahl das Wahlrecht ausüben konnten. So hatte etwa der längst verstorbene Vater des Zeugen [REDACTED] aus Berlin an die Adresse seiner Witwe eine Wahlbenachrichtigung erhalten.

Beweis: Zeugnis des Herrn [REDACTED], zu laden über den Einspruchsführer

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Gruppe alles andere als vernachlässigbar ist: allein den Fall des Walter Steffel als zeitliche Grenze angenommen, beträfe dies nur in Berlin etwa 200.000 Wählerstimmen, die durch diese Organisationsfehler im Namen von tatsächlich Verstorbenen abgegeben worden sein können.

Beweis: Übersicht Sterbefälle Berlin von 1991 bis 2023,
anbei als Anlage EF 27

Dass es sich bei dem Fall des Walter Steffel um keinen Einzelfall gehandelt hat, belegt das signifikant durchschnittliche höhere Lebensalter der laut der für Wahlen zuständigen Senatsverwaltung für Inneres in Berlin gemeldeten Personen.

Beweis: Antwort der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 03.08.2021 auf die Anfrage 18/28282 des Einspruchsführers zu Geburtsjahren der in Berlin als „lebend“ erfassten Personen als Anlage EF 28

Schon ein einfacher Blick in „Wikipedia“ zeigt, dass diese Daten nicht stimmen können, denn sonst wäre Berlin einmal mehr ein Unikum – lebten doch gleich mehrere Menschen in Berlin, die älter sind als die ältesten Menschen im deutschsprachigen Raum, abrufbar unter:

https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_%C3%A4ltesten_Menschen.

Vielmehr dürfte gerichtsbekannt sein, dass die Senate von Berlin, wie das Bundesverfassungsgericht so überdeutlich formuliert hat, Berlin eine „defizitäre Registerqualität und fragwürdige Meldekultur“ beschert haben. Nicht zufällig, sondern mit Blick auf das fiskalische Interesse, über das Unterlassen von Abmeldungen – sei es wegen Wegzügen oder Todesfällen – höhere Einwohnermeldedaten für den Länderfinanzausgleich darzustellen.

Auch der Berliner Abgeordnete Antonin Brousek erhielt noch bei der Wiederholungswahl 2023 eine Wahlbenachrichtigung für seinen seit zehn Jahren verstorbenen Vater.

Beweis: Artikel der B.Z. vom 24.01.2023 als Anlage EF 29

Dabei ist aber Berlin kein Einzelfall.

So berichtet T-Online zur Bundestagswahl 2025 über den Fall des seit fast 10 Jahren verstorbenen Peter Kraus, dessen Witwe von der Stadt Köln trotz allerlei Hinweisen immer wieder eine Wahlbenachrichtigung für ihren verstorbenen Ehemann erhält.

Beweis: Bericht des Portals T-Online.de vom 22.02.2025
als Anlage EF 30

Diese Vorfälle – von denen nur wenige bekannt werden, die aber ebenfalls systematisch durch den Wahlprüfungsausschuss überprüfbar wären, wenn dieser entsprechend seiner Kompetenz aus § 5 Abs. 3 WahlPrG von den jeweiligen Behörden in elektronischer Form das Wählerverzeichnis und die Sterberegisterdaten als Auskunft einziehen würde und diese elektronisch miteinander abgleicht.

Denn in allen Fällen, in denen Wahlbenachrichtigungen an Verstorbene verschickt werden, könnten Dritte – etwa die unter derselben Adresse wohnenden Hinterbliebenen, aber auch Nachmiete, Nachbarn etc. diese erhalten. Nicht selten – so die Lebenserfahrung – stehen in größeren Wohnanlagen auch Briefe einfach auf den Briefkästen, wenn eine Namenszuordnung nicht möglich ist.

Mit diesen Wahlbenachrichtigungen selbst könnten – etwa in Stuttgart – Nichtberechtigte wählen. Das Entdeckungsrisiko ist gering.

Alternativ könnten die Nichtberechtigten auch Wahlscheine zur Briefwahl für die Verstorbenen anfordern, die auf demselben Postweg wieder an den Nichtberechtigten gelangen würden, der damit im Wege der Briefwahl wählen könnte. Da ein Abgleich der Unterschrift des angeblichen Wählers mit den nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 PAuswG erfassten Unterschrift in aller Regel schon aus Kapazitätsgründen unterbleibt, ist auch hier eine Manipulation ohne weiteres möglich, wenn denn erst einmal derartige „Geister“-Wahlbenachrichtigungen in Umlauf geraten.

In welchem Umfang das der Fall sein mag, kann gegenwärtig nur anhand der allgemein verfügbaren statistischen Daten geschätzt werden.

Nach den Angaben des Statistischen Bundesamts (dessen Behördenleiter „traditionell“ zum Bundeswahlleiter bestellt wird) lebten insgesamt zum Jahresende 2024 etwa 83.600.000 Menschen in Deutschland.

Davon abzuziehen sind 14.061.640 Ausländer, so dass 69.538.360 potentiell wahlberechtigte Deutsche verblieben, zzgl. der registrierten 213.000 Auslandsdeutschen.

Davon sollen nach den verfügbaren Daten des statistischen Bundesamts 16,9 % unter 18 Jahren alt sein, also nicht wahlberechtigt.

Somit verblieben mathematisch 57.963.380 wahlberechtigte Deutsche – ohne Abzug von Personen, die aufgrund richterlicher Entscheidung das Wahlrecht verloren haben.

Nach dem amtlichen Endergebnis der Bundestagswahl 2025 hat es aber insgesamt 60.510.631 wahlberechtigte Deutsche gegeben, also **2.547.251** als wahlberechtigt zusätzlich erfasste Personen, die demnach eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, als eine Schätzung aufgrund der verfügbaren Bevölkerungsdaten vermuten ließe.

Ausgehend von etwa einer Million Sterbefälle in Deutschland pro Jahr und den presseöffentlich berichteten Fällen von Wahlbenachrichtigungen an seit zehn Jahren verstorbene Personen wäre diese Differenz also durchaus durch eine bundesweit unterschiedliche Disziplin bei der Bereinigung der Wählerverzeichnisse um Verstorbene erklärbar.

Die unterschiedliche Disziplin bei der Bereinigung der Bevölkerungsdaten kann im Übrigen einen weiteren Wahlfehler begründen:

Aus den oben dargestellten Gründen kann sowohl die Festlegung der Wahlkreisgrenzen – auch im Sinne der Zahl der Wahlkreise in einem Bundesland – und die entsprechend daraus folgende Verteilung der Reservelistenmandate in verfassungswidriger Weise fehlerhaft berechnet sein, schon weil die Bundesländer unterschiedliche Verfahren zur Bestimmung der „Deutschen Wohnbevölkerung“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 BWG verwenden.

Es ist daher naheliegend, dass insbesondere die bedürftigsten Nehmerländer des Länderfinanzausgleichs – pro Kopf sind dies Bremen, Berlin und Thüringen – ihre Bevölkerungszahlen aus haushälterischer Not nach oben „korrigieren“ und tatsächlich jeweils ein bis zwei Wahlkreise weniger erhalten müssten, wenn die Zahlen in gleicher Weise erhoben würden – was Voraussetzung einer gleichen Wahl im Sinne des Grundgesetzes wäre.

Hinzu kommt, dass die Auslandsdeutschen bei der Ermittlung der Bevölkerungszahlen nach Bundesländern und darauf begründeten Mandatsverteilung keinerlei Berücksichtigung finden, auch insofern der Grundsatz der Gleichheit der Wahl verletzt sein dürfte, vgl. schon Schild, NJW 1985, 3065.

Getan hat sich seither bekanntlich nichts.

Auch aus diesem Grund dürfte dahingestolperte die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag nicht den allgemeinen Wahlrechtsgrundsätzen genügen. Auch für diese Rechtsverletzung kann angesichts des knappen Verfehlens der Sperrklausel durch das BSW eine Auswirkung auf die Verteilung der Sitze im

Bundestag nicht ausgeschlossen werden, so dass die Aufklärung durch den Ausschuss geboten ist.

f) Zusammenfassung

Schon die ungleiche Verhütung einer Mehrfachstimmabgabe durch die teils von Wahllokal zu Wahllokal (rechtswidrig) unterschiedliche Kontrolle bzw. deren Fehlen der Identität des Wahlberechtigten bei der Stimmabgabe durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Voter-ID) führt zu einer Verzerrung des Wahlergebnisses.

Darüber hinaus werden die nicht fälschungssicheren Wahlbenachrichtigungen in einem Massenverfahren auch auf die Namen und Adressen bereits verstorbener Bürger ausgestellt und es gehen immer wieder – teils Hunderte auf einmal – der Wahlbenachrichtigungen verloren.

Personen, die eine solche Wahlbenachrichtigung erhalten, können damit in all denen Wahllokalen ohne „Voter-ID“ neben der eigenen Stimme mindestens eine weitere Stimme abgeben oder Dritten diese Möglichkeit verschaffen. Im Fall von Zusendungen an Tote können über die Wahlbenachrichtigungen auch Briefwahlunterlagen angefordert und – problemlos – verwendet werden. Auch dies ermöglicht eine Mehrfachstimmabgabe.

Die gesamte Organisation der Wahlen zum 21. Deutschen Bundestag war nicht darauf ausgelegt, diese (vermeidbaren) Fehler auszuschließen, sondern hat diese durch eine laxe Organisation sogar begünstigt. Es liegt daher ein Organisationsversagen der mit der Wahldurchführung beauftragten Stellen der öffentlichen Verwaltung vor.

2.2.7

Ausgabe von bereits angekreuzten Stimmzetteln

Wie auch bereits bei den Berliner Wahlen 2021 erreichten den Einspruchsführer verschiedentlich Meldungen über die Übergabe bereits ausgefüllter Stimmzettel an Wähler durch den Wahlvorstand.

Dieses Phänomen begründet nach hiesiger Auffassung stets den Anfangsverdacht einer nach § 108a StGB – auch im Versuchsstadium - strafbaren Wählertäuschung, wird aber in aller Regel durch die Wahlbehörden nicht von Amts wegen zur Anzeige gebracht, obwohl es sich um ein Offizialdelikt handelt.

In der Praxis sind es Fälle wie der im Wahlkreis 216 (München-Nord), Wahlraum 1221, bei dem einer Wählerin ein Stimmzettel ausgehändigt wurde, auf dem für die Erst- und Zweitstimme bereits ein Kreuz gesetzt worden war.

Bemerkt der Wahlberechtigte dies nicht – etwa, weil er den Stimmzettel gar nicht ganz entfaltet, z.B. einen Wahlvorschlag weiter unten auf der Liste wie etwa BSW unterstützen will – und kreuzt „seine“ Wahl an, wählt er ungültig, so dass die Stimme dem Wahlvorschlag verloren geht.

Den gleichen Erfolg hätte die Tat bei allen sehbehinderten Wählern, die auf eine Schablone angewiesen sind.

Nur wenn der Wähler zufällig ebenfalls wählen will, was vorangekreuzt ist, wird er damit nicht ungültig wählen. Auf diese Weise ist es möglich, den relativen Anteil der gültigen Stimmen für eine bestimmte Partei durch diese Form der Manipulation zu erhöhen, wie im vorgeschilderten Fall geschehen.

Beweis: Zeugnis der Frau [REDACTED], zu laden
über den Einspruchsführer

Es ist sicher nur ein Zufall – aber ein kurioser – dass die vorangekreuzten Stimmen die Partei begünstigt haben, dessen Kreisvorsitzende die Münchener Kreiswahlleiterin gewesen ist.

Diese Wahlfehler sind für sich genommen nicht mandatsrelevant, aber in Anbetracht dessen, dass diese immer wieder und in aller Regel strafrechtlich völlig unsanktioniert auftreten und somit weder statistisch erfasst noch abgestellt werden, wird auch diesbezüglich eine Entscheidung durch den Wahlprüfungsausschuss erforderlich.

2.2.8 Zählfehler zu Lasten des BSW - Neuauszählung

Wie die teilweise Neuauszählung bzw. Prüfung von Verwechslungen zwischen der Partei „Bündnis Sahra Wagenknecht“ (BSW) und der Partei „Bündnis Deutschland“ (BD) in Nordrhein-Westfalen bereits gezeigt hat, sind offenbar in einzelnen Wahllokalen durch menschliches Versagen Stimmen des BSW dem BD zugeordnet worden.

Im Wahlkreis 144 (Hamm-Unna II) wurden im Wahlbezirk 622 47 Stimmen für BD gezählt, jedoch keine einzige für BSW. In Anbetracht der bundesweiten Ergebnisse des BSW und der Kleinstpartei BD, die etwa 0,1 % der Stimmen erreichte, ist diese Abweichung statistisch nicht erklärbar. Es muss sich daher um einen Wahlfehler handeln.

Im Wahlkreis 145 (Soest) wurden im Wahllokal Schmerlecke 13 Zweitstimmen beim 'Bündnis Deutschland' erfasst, die

tatsächlich auf das BSW entfallen sind, wie eine Nachprüfung bereits ergeben hatte.

Das Verfahren in Nordrhein-Westfalen der Nachprüfung aller statistisch auffälligen Wahllokale hat bekanntlich bereits erhebliche „Stimmengewinne“ zu Gunsten des BSW erbracht.

Die Erfahrung zeigt also, dass es sich nicht um Einzelfälle, sondern ein wiederholt auftretendes Phänomen handelt. Es rechtfertigen daher Tatsachen die Annahme, dass diese Fälle offensichtlich menschlichen Versagens bei der Auszählung der Stimmen im gesamten Bundesgebiet – und bei mehr als einer Partei – vorgekommen sein können.

Der Wahlprüfungsausschuss würde daher ermessensfehlerfrei handeln, wenn er von der Kompetenz nach § 5 Abs. 3 WahlprG Gebrauch macht und die ihm nach § 5 Abs. 4 WahlprG zustehende „Rechts- und Amtshilfe durch alle Gerichte und Verwaltungsbehörden“ – nicht „beliebige“ (!) – in Anspruch nimmt, um sämtliche Stimmen bundesweit nachzählen zu lassen.

Dem Wahlprüfungsausschuss stehen letztlich alle Ressourcen der öffentlichen Verwaltung – allein 1,75 Millionen Beamte – zur Verfügung, so dass eine Nachzählung ein Leichtes wäre.

2.2.9 „Durchsickern“ echter oder falscher Exit-Polls am Wahltag

Es ist ein offenes Geheimnis, dass die Exit Polls im Auftrage insbesondere von ARD und ZDF seit Jahrzehnten über verschiedene Journalisten ihren Weg in die Führungsziele der politischen Parteien finden, auch um eine unverzügliche Reaktion der Parteivertreter bei Veröffentlichung der jüngsten Nachwahlbefragung um 18:00 Uhr zu ermöglichen.

Erste dieser Zahlen sind in der Regel um kurz nach 14:00 Uhr verfügbar und werden seit Bestehen von SMS eifrig verbreitet. Mit dem Aufkommen der sozialen Medien hat sich dieser Trend verstärkt.

Nach § 32 Abs. 2 BWG ist die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig und stellt eine Ordnungswidrigkeit – und zugleich grundsätzlich einen Wahlfehler dar.

Fraglich ist, ob dieser für sich genommen eine Auswirkung auf die Mandatsverteilung haben kann, also mandatsrelevant ist. Isoliert betrachtet ließe sich das nur schwerlich bestätigen.

Im konkreten Fall der Bundestagswahl 2025 kann sich das anders darstellen.

Insbesondere „fehlten“ dem Wahlvorschlag des BSW weniger als 10.000 Zweitstimmen – nach aktueller Berechnung – zum Überwinden der Sperrklausel, der sogenannten 5%-Hürde. Mit dem Einzug der Partei in den Deutschen Bundestag ergäbe sich eine gänzlich andere Zusammensetzung des Plenums.

Auffällig ist, dass diesmal bereits am Vormittag des Wahltages sich über den Messengerdienst WhatsApp vermeintliche Nachwahlbefragungen verbreiteten, die angeblichen Zahlen der ARD wiedergaben und Momentaufnahmen zu 10:00 und 12:00 Uhr berichteten, die es schlicht nicht gegeben hat.

Auch eine angebliche Auswertung von 15 Uhr

„ARD, 15 Uhr Trend – Union 30,9 %, SPD 14,9 %, Grüne 14,2 %, FDP 4,9 %, AfD 22,0 %, Linke 7,5 %, BSW 3,5 %, Sonstige 2,08 %“

war eine offensichtliche Totalfälschung, die sich über WhatsApp rasant verbreitete.

Auch hier erachtet der Einspruchsführer Ermittlungen des Ausschusses nach § 5 Abs. 3 WahlPrG als geboten, da eine Auswirkung auf die Mandatsverteilung naheliegend, zumindest aber denkbar ist und es ein Leichtes wäre, durch rein quantitative Auswertung der als „besonders häufig weitergeleiteten“ Nachrichten (SPAM) des Dienstes WhatsApp am 23.02.2025 zwischen 09:00 und 17:59 Uhr festzustellen, ob und in welchem Ausmaß diese vorsätzlichen Falschinformationen zur Beeinflussung der Wahlentscheidung verbreitet worden sind.

Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass es für kleinere politische Parteien nach einer Studie des Instituts für Vergleichende Politikwissenschaft der Universität Potsdam ganz erheblich darauf ankommt, ob diese in Umfragen nahe am Wahltag – hier: sogar am Wahltag selbst – als über oder unterhalb der Sperrklausel liegend genannt werden.

„Bewegen sich Parteien kurz vor der Wahl unterhalb der Sperrklausel, etwa bei 4,5 Prozent, so verringert sich die Wahrscheinlichkeit, am Wahltag in das Parlament einzuziehen, um durchschnittlich 45 Prozentpunkte im Vergleich zu Parteien knapp oberhalb der Sperrklausel. Konkret heißt das, dass im Schnitt nur eine von vier Parteien unmittelbar unter der Sperrklausel den Sprung ins Parlament schafft. Liegen die Parteien knapp darüber, sind es drei von vier.“

Beweis: Zeugnis des Herrn Dr. Werner Krause, zu laden über Universität Potsdam, Institut für Vergleichende Politikwissenschaft August-Bebel-Straße 89, 14482 Potsdam Studie als Anlage EF 31

Diese Manipulation durch Verbreitung einer Falschnachricht in den Sozialen Medien kann sich also auf das Wahlergebnis insbesondere der FDP und des BSW ausgewirkt haben, aber auch zu Lasten aller „sonstigen“ Parteien, da die Stimmabgabe für diese jedem Empfänger der Falschnachricht als aussichtslos erscheinen konnte.

2.2.10 Sperrklausel

I.

Das Wahlergebnis ist zudem ebenfalls zu beanstanden, weil es auf einer verfassungswidrigen Ermittlungsgrundlage beruht. Der Beschwerdeführer richtet sich dabei gegen die in Art 39 Abs. 2 VvB aufgestellte Sperrklausel („Fünf-Prozent-Hürde“) und die in Art. 70 Abs. 2 Satz 2 VvB kodifizierte Sperrklausel („Drei-Prozent-Hürde“) als Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichheit der Wahl und damit gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz aus Art. 10 Abs. 12 VvB.

Es liegt damit ein hier inzident zu prüfender Fall von „verfassungswidrigem Verfassungsrecht“ vor, bei dem verfassungsgehaltendes Verfassungsrecht an einer Stelle gegen Verfassungsnormen an anderer Stelle verstößt. Dabei sind positivrechtliche Fälle nur in bestimmten Fällen erfasst. Das ist etwa im Bundesverfassungsrecht in der Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG der Fall.

Kollidierendes Verfassungsrecht ist also verfassungswidrig, wenn es die Grund- und Menschenrechte in ihren wesentlichen Grundzügen verletzt.

Diese Frage lässt sich außerhalb der für die Ewigkeit garantierten und in ihrem Wesensgehalt unantastbaren Grundrechten niemals abschließend beantworten, sondern bedarf stets einer neuерlichen Betrachtung und Einordnung in den zeitgeschichtlichen und gesellschaftlichen Kontext. Eine Regelung, die zum Zeitpunkt ihrer Einführung nicht zu beanstanden gewesen sein mag, kann sich durch veränderte Auffassungen von Sitte, Moral, gesellschaftlichem Zusammenleben und wissenschaftlichen Erkenntnissen zu einem späteren Zeitpunkt den Wandel der Welt nicht mehr widerspiegeln und sich daher als verfassungswidrig herausstellen.

Es ist daher mehr als nur angezeigt, die Sperrklausel des § 4 Abs. 2 Satz 2 BWG einer solchen Überprüfung zu unterziehen.

Man wird dabei schnell zu dem Ergebnis kommen können, dass eine Sperrklausel jedenfalls in Höhe von 5% nicht mehr der gesellschaftlichen Realität in Deutschland entspricht und das Bedürfnis der „diversen, bunten und vielfältigen“ Bevölkerung an ebenso diverser, bunter und vielfältiger politischer Partizipation nicht mehr widerspiegelt.

Die Grundlage von Sperrklauseln findet sich in den historischen Erfahrungen der frühen Weimarer Republik: Mangels Sperrklausel saßen dort Abgeordnete von teils 17 Parteien im Reichstag. Dieser Umstand wird heute für die Zersplitterung des Parlaments verantwortlich gemacht, welches letztlich zum Scheitern der Republik geführt habe.

Die heute in Deutschland „übliche“ Fünf-Prozent-Hürde muss daher zunächst vor diesem historischen Kontext gesehen werden, andererseits auch vor den spezifischen gesellschaftlichen und politischen Gegebenheiten ihrer Etablierung, als diese auf Bundesebene im Jahre 1953 durch das BWahlG etabliert wurde. So war die politische Landschaft in Deutschland noch bis zur Bundestagswahl 2013 eine der „großen Volksparteien“, bei der sich diese (CDU/CSU und SPD) im Bereich von 40% der Stimmen, teilweise sogar nahe an der absoluten Mehrheit bewegten. Bei der Bundestagswahl 2021 hingegen erreichen die beiden „großen Volksparteien“ zusammen nicht einmal mehr 50% der Stimmen.

Seither ist die „Zeit der großen Volksparteien“ im Abklingen und heute, wo CDU und SPD ihre mit Abstand historisch schlechtesten Ergebnisse erzielt haben, lässt sich mit Fug und Recht behaupten: Die Zeit der großen Volksparteien ist nun auch vorbei. Nicht nur hat eine deutliche Einebnung in Bezug auf die „kleineren Parteien“ stattgefunden, welche sich nun auf Augenhöhe zu „den großen“ – oder wie die AfD deutlich darüber - bewegen.

Vielmehr haben die „sonstigen“ Parteien, also diejenigen, die an der bisherigen Sperrklausel gescheitert sind, insgesamt ein historisches Ergebnis erzielt: 8,3% der Erststimmen und 13,7 % der Zweitstimmen gingen an „Kleinstparteien“, darunter etwa das BSW und die FDP.

Das ist schon deswegen bemerkenswert, weil das Zweistimmenergebnis der damit unberücksichtigten Partien erheblich über demjenigen der Grünen, Linken oder CSU liegt und tatsächlich nach der SPD die viertstärkste Kraft im Bundestag wäre.

Man stelle sich vor: Meinungen in einer politischen Größenordnung der SPD oder der Grünen würden schlicht nicht mehr abgebildet.

Das BVerfG vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass ein Eingriff in die Gleichheit der Wahl durch Sperrklauseln nur aus besonders wichtigem Grund gerechtfertigt sein kann. Ein solch wichtiger Grund mag in dem Wunsch nach einem funktionstüchtigen Parlament durchaus gesehen werden. Das BVerfG betont jedoch selbst, dass die Einschätzung des Gesetzgebers, ob ein solcher Eingriff gerechtfertigt sein kann, stets von den jeweiligen Verhältnissen abhängig zu machen; eine Prognose über zukünftige Entwicklungen steht dem Gesetzgeber dabei zwar zu, diese muss sich aber auf belastbare Tatsachen der Gegenwart stützen (vgl. so der unmissverständliche Leitsatz bei BVerfG, Urt. v. 26.02.2014, 2 BvE 2/13).

Das höchste deutsche Gericht stellt dem Gesetzgeber also den Auftrag, die Frage nach der Notwendigkeit einer Sperrklausel stets neu zu bewerten und diese nicht als „bloßen Selbstzweck“ aufrecht zu erhalten. Der bloße Verweis darauf, die Funktionsfähigkeit des Parlamentes könnte hypothetisch beeinträchtigt werden, reicht für eine derartige Prognose nicht aus. Zudem muss dieses Ansinnen stets mit dem Willen des Volkes als Souverän in Ausgleich gebracht werden.

Dazu ist zweierlei nachfolgend auszuführen.

Erstens:

Dass einzelne Abgeordnete kleiner Parteien die Arbeit eines Parlamentes in nennenswerter Weise beeinträchtigen oder verhindern würden, ist heutzutage durch nichts mehr zu belegen.

Es fehlt insofern an den vom BVerfG geforderten Tatsachen und Anknüpfungstatsachen der Gegenwart, welche diese Zukunftsprognose stützen würden.

Zudem kann man inzwischen sogar konstatieren, es gibt hinreichende Anhaltspunkte dafür, diese Besorgnis sei unbegründet.

Auch wenn das Europäische Parlament, worauf das BVerfG a.a.O. zutreffend verweist, andere Ziele verfolgt und einigen anderen Dynamiken unterliegt, so hat sich durch den Wegfall der Sperrklauseln bei den letzten beiden Europaparlamentswahlen gezeigt, dass sich die einzelnen Europaabgeordneten von alleine ohne große Probleme auch als einzelne Vertreter kleiner Parteien in den Parlamentsbetrieb eingefunden, in Fraktionen organisiert haben und ihre politische Arbeit aufnehmen konnten.

Es dürfte doch kaum jemand die Funktionsfähigkeit des Europaparlamentes und seine demokratische Wirkweise in Frage stellen.

Die Anwesenheit der Repräsentanten auch kleiner Parteien ist also ein Mehrgewinn für Demokratie und Rechtsstaat und nicht das „Sand im Getriebe“, welches aus historischer Übervorsicht unterstellt wird.

Es bedarf an dieser Stelle nur eines Blicks in andere europäische Länder: So sitzen im niederländischen Parlament sechzehn verschiedene Parteien und fünf unabhängige Parlamentarier. So weit bekannt, erfreut sich die parlamentarische Demokratie in den Niederlanden weiterhin bester Gesundheit und das ausgesprochen diverse Parlament ist nach hiesigem Kenntnisstand auch funktionsfähig.

Zweitens:

Die historische Begründung mit dem Verweis auf die Weimarer Republik verfängt nicht mehr, weil die Gesellschaft sich weiterentwickelt hat. Die befürchtete „Zersplitterung“ des Parlamentes tritt auch unter Teilnahme von einzelnen Abgeordneten kleiner Parteien nicht ein, sie ist ein demokratischer und repräsentativer Zugewinn.

Dies entspricht auch dem ausdrücklichen Wählerwillen, der 13,7% der Zweitstimmen, also rund ein Siebtel, einer diversen Zusammensetzung von verschiedenen politischen Parteien gegeben hat. Die Wähler haben damit nicht nur ein Bekenntnis hinweg von den „großen Volksparteien“ getätigt, sie haben dasjenige gemacht, was doch seit einigen Jahren vollkommen zurecht zu einer der obersten politischen Direktive erklärt worden ist: Diversität und Teilhabe.

Es lässt sich mit den Grundzügen des Demokratieprinzips und dem Grundsatz gleicher Wahlen nicht mehr rechtfertigen, ein Siebtel der Wählerstimmen bedeutungslos „verpuffen“ zu lassen, obwohl diese Masse an ausgedrücktem Volkswillen das Niveau der viertstärksten Kraft erreicht.

Diese Menschen sehen sich durch die größeren Parteien nicht mehr hinreichend politisch repräsentiert, gerade aufgrund ihrer Diversität. Wenn es das Land Berlin mit dem Ansinnen von Demokratieförderung, Diversität und echter Repräsentation ernst meint, ist es verfassungswidrig, eine derartige Menge an Wählern nicht zu demokratisch legitimierter, diverser Repräsentation zu verhelfen. Man muss diese Entwicklung nur weiterdenken, um zu sehen, dass als Gegenstück zur Zersplitterung des Parlaments die Gefahr einer durch die Sperrklausel ungewollten und

undemokratischen Machtkonzentration unweigerlich führen wird, führte man diese aktuelle politische Entwicklung weiter:

wenn nur eine oder zwei Parteien mit insgesamt 25% der Stimmen über die Fünf-Prozent-Hürde kommen, die restlichen Stimmen jedoch bei einer Vielzahl von kleineren Parteien landen, die alle an der Sperrklausel scheitern, dann regiert eine Volksvertretung, die nicht für sich beanspruchen kann, das Wahlvolk auch nur ansatzweise zu repräsentieren. Wenn heute bereits ein Siebtel der Stimmen an „kleinere“ Parteien geht, wird man zweifelsfrei prognostizieren können, dass dieser Trend sich schon bald im Bereich von 20%, vielleicht sogar 25 % der Stimmen niederschlagen wird.

So wird es die Arbeit des Bundestags verkraften können, und hat dies in der Vergangenheit auch verkraftet, dass der Südschleswigsche Wählerverband wegen der für ihn nicht geltenden Sperrklausel mit einem Abgeordneten zukünftig vertreten sein wird.

Hier wird Ausnahme von der Sperrklausel gerade durch den Minderheitenschutz begründet, zugleich stellt aber das Bundesverfassungsgericht klar, dass es dem Gesetzgeber freisteht, von einem zulässigen Quorum Ausnahmen zu machen, BVerfG vom 11.08.1954 – 2 BvK 2/54, BerfGE 4, 31 f., juris Rn. 37.

Das heißt, dass bereits der Gesetzgeber schon seit Jahrzehnten die Möglichkeit hatte, Ausnahmen bezüglich der Sperrklauseln zu schaffen. Das ist jedoch insoweit problematisch, da wiederum der Gesetzgeber in der Regel von Parteien getragen wird, bei denen es nach der Natur des politischen Wettbewerbs nicht gerade darum geht, weiteren Mitbewerbern den Weg ins Parlament zu ebnen.

Ebenso ist nicht zu rechtfertigen, dass die Sperrklausel nur zu gunsten „herausgehobener Minderheiten“, hier der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein, gelten soll, vgl. SchlHVerfG vom 13.09.2021 – LVerfG 9/12 vom 13.09.2013. Die dortigen Erwagungen mögen zwar dafür tragen, dass die Ausnahmen zugunsten des Südschleswigschen Wählerverbandes verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist; nicht mehr zeitgemäß ist jedoch die damit verbundene Ungleichbehandlung gegenüber anderen „Kleinparteien“. Aus den hier erläuterten Gründen sind die Argumente zugunsten des Ausnahmeharakters für den SSW nicht mehr haltbar, insbesondere in einer Stadt, die sich der Diversität und der Chancengleichheit verschrieben hat.

Die Sperrklausel ist nicht mehr zeitgemäß. Sie bewirkt demnach bereits heute dasjenige, was mit dem Verweis auf die politische Instabilität aufgrund eines „zersplitterten“ Parlamentes verhindert werden sollte: Verhältnisse zu schaffen, in denen es ungewollte, demokratisch nicht mehr legitimierte Machtkonzentrationen aufgrund politischer Instabilität geben kann und wird.

Wenn 13,7% der wählenden Bundesbürger die Botschaft erhalten, ihre politische Stimme werde kein Gehör finden, so trägt dies zur Spaltung der Gesellschaft bei und zu einem zunehmenden Staatsverdruss. Es gilt nunmehr, diejenigen, welche sich weiterhin an der politischen Willensbildung beteiligen wollen, auch diese Chance zu geben und nicht zu riskieren, dass die Gruppe der Nichtwähler weiter anwächst.

Es ist daher an der Zeit, die Sperrklausel auf den Prüfstand zu stellen und festzuhalten, dass derartige Hürden dem Wunsch der Bevölkerung nach diverser politischer Repräsentation nicht mehr entsprechen. Etwaige Einflüsse auf die Funktionsfähigkeit des Parlaments sind von Verfassungswegen hinzunehmen, da es inzwischen als gesichert gelten kann, dass es zu der

Zersplitterung, wie sie in der Weimarer Republik stattgefunden hatte, nicht mehr kommen wird. Wir haben uns als Menschen und als deutsche Gesellschaft weiterentwickelt und aus unserer Historie gelernt. Es ist nun Sache des Landes Berlin, seinen mündigen Bürgern zu vertrauen und ihnen zuzugestehen, diese Verantwortung mit allen damit verbundenen Vor- und Nachteilen zu tragen. Repräsentative Demokratie ist kein Selbstzweck, sondern soll, nein, muss stets dem Willen des Volkes als Souverän dienen.

Wenn 13,7% der Bevölkerung diejenige Repräsentation, die sie mit ihrer Stimme zum Ausdruck gebracht haben, nicht erhalten, werden sie sich diese im Zweifelsfall woanders suchen – und wie diese Alternative ausgesehen hat, dafür hält die deutsche Geschichte leider genügend Beispiele bereit.

II.

Unterstellt die aktuelle Sperrklausel sei verfassungskonform, stellt sich die Frage, ob diese bei der Ergebnisfeststellung auch zutreffend angewendet worden ist.

Die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Parlaments ist der Grund, weshalb die Sperrklausel als notwendig erachtet wird, obwohl auch das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung feststellt, dass es eines „zwingenden Grundes“ für die Ungleichbehandlung der grundsätzlich gleichwertigen Stimmen bedürfe. Das Bundesverfassungsgericht begründet die Legitimität des Fünf-Prozent-Quorum in ständiger Rechtsprechung seit Jahrzehnten mit der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlaments. Die Arbeitsweise des Bundestages ist dabei sehr auf Fraktionen ausgerichtet, welche weitreichende Rechte haben und diese sollen gestärkt werden und das Verfassungsgericht stellt bzgl. der Sperrklausel konkret klar: „Für die Arbeits- und Funktionsfähigkeit grundlegend ist dabei die Fraktionsbildung der Abgeordneten entsprechend ihren gleichgerichteten politischen

Zielen. Eine Sperrklausel sichert diese Voraussetzung so, dass Fraktionen grundsätzlich eine bestimmte Mindestgröße haben.

Der Fraktionsstatus ist im deutschen Bundestag nach dessen Geschäftsordnung erreicht, wenn eine Partei mindestens fünf Prozent der Sitze des Parlaments innehat, § 10 Abs. 1 Satz 1 GO-BT.

Weiter gilt, dass die Anzahl der Mandate des Bundestags nur durch die Zweitstimmenergebnisse der jeweiligen Parteien bestimmt werden. Daher liegt es auf den ersten Blick nahe, dass Wahlvorschläge der Parteien „nicht berücksichtigt werden (...), die weniger als 5 Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben.“ (§4 Abs. 2 Nr. 2 BWahlG)

Auch das Bundesverfassungsgericht beschreibt diese Regelung unter Berücksichtigung der genannten Ausführungen zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit „als ist für diesen Zweck sachgerecht“.

Allerdings ist die Hürde von fünf Prozent der Zweitstimmen nicht exakt identisch mit einem Zweitstimmenanteil, der einer Partei fünf Prozent der Parlamentssitze und damit den Fraktionsstatus zuspricht. Das ist ein wichtiger Punkt, der anscheinend bislang wenig beachtet wurde.

Da die Argumentationen des Bundesverfassungsgerichts sich stets auf die Funktionsfähigkeit des Parlaments und auf den Fraktionsbegriff bezieht, ist es folgerichtig, dass die Sperrklausel für alle diejenigen Parteien gilt, die nicht in Fraktionsstärke im Bundestag vertreten wären.

Das klingt zwar ähnlich ist aber eine andere Grenze. Ein Wahlergebnis, welches einer Partei den Anspruch auf fünf Prozent der Sitze zuspricht, ist IMMER geringer als fünf Prozent der

Zweitstimmen. Das ist ein mathematisches Detail der Prozentrechnung, das anscheinend bisher wenig berücksichtigt wurde.

Wie viel geringer genau, das kann man allgemein nicht sagen. Die Antwort hängt vom konkreten Wahlergebnis ab und muss für jede Partei unterhalb der 5%-Schwelle iterativ berechnet werden. Man kann es also nicht vorhersagen, aber man kann in der Regel mit einigen Zehntel-Prozentpunkten unter 5% rechnen. Der Grund liegt darin, dass die Stimmen für die „Sonstigen“ Parteien unberücksichtigt gelassen werden und dass zwangsläufig Rundungen bei der Sitzvergabe gemacht werden müssen.

Im Hinblick auf die aktuelle gesetzliche Regelung, ist es daher so, dass die Begründung für die Verfassungskonformität des Ausschlusses manchmal gar nicht greift, weil eine Partei eben rechnerisch sehr wohl Anrecht auf Fraktionsbildung hätte, aber nicht ganz 5% der Zweitstimmen erreicht.

Karlsruhe verpflichtet den Gesetzgeber auch ganz konkret, dass eine von ihm erlassene Sperrklausel „unter den derzeitigen rechtlichen und tatsächlichen Bedingungen nicht über das zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Bundestages Erforderliche hinausgehen“ darf, vgl. Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 30.07.2024 zum Bundeswahlgesetz 2023, Rn. 273.

Offenbar wurde bisher unzureichend thematisiert, dass die Hürde, die das Verfassungsgericht rechtfertigt, letztlich das Zweitimmenergebnis ist, das 5% **der Mandate im Parlament** bedingt – **nicht** 5 % der abgegebenen gültigen Zweitstimmen, wie es § 4 Abs. 2 Nr. 2 BWahlG formuliert.

Die 5% Hürde des Bundeswahlgesetzes liegt immer darüber.

Diese Höhersetzung ist aber – bezogen auf die Legitimierung – letztlich willkürlich. Auch wenn die Wahl der Grenze intuitiv naheliegend sein mag, bezogen auf die Verfassungskonformität sowie die mathematische Sachlage wird sie der Zielsetzung nicht gerecht.

Das heißt, dass der rechnerische Mandatsanteil einer Partei mit z.B. 4,9% der Zweitstimmen die Schwelle von 5% der Parlamentssitze i.d.R. überschreitet und die Abgeordneten der Partei damit Fraktionsstatus erreichen könnten.

Das wird auch bei einem Gedankenexperiment klar:

Es treten **20** Parteien zur Bundestagswahl an. Auf A entfallen 51 Stimmen, auf alle anderen 18 jeweils 50 Stimmen und auf B 49 Stimmen.

Ohne Anwendung einer Sperrklausel entfielen nach Sainte-Laguë/Schepers im Deutschen Bundestag auf Partei A 32 Mandate, ebenso auf 9 andere Parteien, die weiteren 9 Parteien mit 50 Stimmen erhielten ebenso wie Partei B 31 Mandate.

Dem Bundestag würden **20** Fraktionen angehören, weil die Mindestgröße nach der GO bei 31 Mandanten liegen muss.

Mit Anwendung der Sperrklausel hingegen erhielt Partei A 34 Mandate, zwei weitere Parteien ebenfalls und 16 weitere Parteien erhielten 33 Mandate – obwohl die ebenso viele Stimmen erhalten haben wie die zwei Parteien vor ihnen. Partei B hingegen würde unberücksichtigt bleiben.

Dem Bundestag würden **19** Fraktionen angehören.

Warum genau sollte diese willkürliche Grenze - die sich allein in der Funktionsfähigkeit des Parlaments begründen soll - „zwingend“ und damit ausnahmsweise trotz Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit verfassungskonform sein?

Folglich kann die 5%-Sperrklausel nicht, bezogen auf die Funktionsfähigkeit des Parlaments, gleichzeitig dem „Erforderlichen“ entsprechen und in der Form „für diesen Zweck sachgerecht sein“.

Denn für die Funktionsfähigkeit des Parlaments sollen nach der Rechtfertigung der Klausel Fraktionen dienlich sein, die allerdings mit 5 % der Mandate, nicht mit 5 % der Zweitstimmen gebildet werden.

Das Problem ist auch ganz und gar nicht abstrakt, sondern sehr konkret. Der Fall des BSW mit 4,981% bei der aktuellen Bundestagswahl ist lediglich der jüngste Fall.

Man muss auch bedenken, dass die Verzerrung, die durch die Sperrklausel in der Parlamentszusammensetzung zustande kommt, sich nicht nur auf unberücksichtigte Parteien auswirkt, sondern auch darauf, dass Parteien und Koalitionen im Parlament absolute Mehrheiten bekommen, welche bezogen auf die Zweitstimmen keine solchen Mehrheiten haben.

Die Auswirkungen der Sperrklausel auf den Grundsatz der Wahlgleichheit sind also zunehmend größer und ganz anders als noch im Bonner Dreiparteiensystem mit einer ganz erheblichen Verzerrung des stimmenmäßigen Wählerwillens verbunden.

Die logische und mathematische Lücke zwischen der 5-Prozent-Hürde des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BWG und der 5-Prozent-Hürde des §

53 Abs. 2 AbG i.V.m. § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages besteht also objektiv.

Zu bedenken ist hierbei auch, dass es mit Blick auf den Diskontinuitätsgrundsatz systemwidrig werden dürfte, Abgeordneten den Einzug in den 21. Deutschen Bundestag mit der verfassungsgerichtlichen Begründung zu verweigern, der 20. Deutsche Bundestag habe in seiner Geschäftsordnung eine bestimmte Mindestzahl von Abgeordneten für den Fraktionsstatus definiert.

Der Fraktionsstatus im Bundestag stünde der Partei BSW mathematisch zu, so dass das verfassungsgerichtliche Argument der Funktionsfähigkeit des Parlaments nicht greifen kann.

In seiner Entscheidung zum Bundeswahlgesetz 2023 hat das Bundesverfassungsgericht bemerkenswerterweise unter Rn. 249 ausgeführt: „Zur Sicherstellung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Bundestages ist es nicht notwendig, eine Partei bei der Sitzverteilung unberücksichtigt zu lassen, deren Abgeordnete im Fall ihrer Berücksichtigung eine gemeinsame Fraktion mit den Abgeordneten einer anderen Partei bilden würden, wenn beide Parteien gemeinsam das Fünf-Prozent-Quorum erreichen würden.“

Ungeachtet dessen, dass dies nichts anderes bedeutet als die völlige Abkehr von der Sperrklausel, wenn sich kleinere politische Parteien zukünftig vor einer Wahl „verpflichten“ (wie auch immer das nach Art. 38 Abs. 1, S. 2 GG wirksam sein sollte), eine gemeinsame Fraktion zu bilden, die natürlich „gleichgerichtete politische Ziele verfolgen“ – was bei CDU/CSU oftmals nicht erkennbar ist – muss dies erst recht dann gelten, wenn gar nicht mehrere Parteien sich zusammenschließen müssten, sondern bereits eine Partei ausreicht.

Denn dann „ist es nicht notwendig, eine Partei bei der Sitzverteilung unberücksichtigt zu lassen“, wenn „diese eine Fraktion bilden würde.“

So hat es das Bundesverfassungsgericht mit seinen Entscheidungen zum **Bundeswahlgesetz 2023** am **30.07.2024** entschieden.

Die Feststellung des amtlichen Endergebnisses durch den Bundeswahlausschuss hat dies nicht berücksichtigt.

Hätte der Bundeswahlausschuss die Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 2 BWahlG im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungskonform ausgelegt – wozu er verpflichtet ist – hätte er erkennen müssen, dass die Sperrklausel den aufgestellten Maßstäben für die Verfassungsmäßigkeit nicht genügt, wenn sie nicht wie oben dargestellt angewendet wird.

Er hätte feststellen müssen, dass auf den Wahlvorschlag BSW 34 Mandate im Deutschen Bundestag entfallen und die Damen und Herren

Al-Dailami, Ali
Bend, Friederike
Dagdelen, Sevim
Dittrich, John
Ernst, Klaus
Haghsheno, Shervin
Henning, Robert
Hentz, Manfred
Horster, Peter
Hunko, Andrej
Kany, Désirée
Ketterl, Simone
Leye, Christian

Lüders, Michael
Machill, Marcel
Mohamed Ali, Amira
Nastic, Zaklin
Ohmayer, Ernst
Pitterle, Richard
Rabieh, Amid
Renken, Thorsten
Roth, Stefan
Ruhnert, Oliver
Salami, Seyed
Siebert, Frank
Straetmanns, Friedrich
Suikat, Ralph
Tatti, Jessica
Thamm, Thomas
Ulrich, Alexander
Wagenknecht, Sahra
Wirsing, Anke
Yildiz, Eyüp
Zang, Johannes

zu Mitgliedern des 21. Deutschen Bundestages gewählt worden sind.

2.2.11 Ergebnisfeststellung durch den Bundeswahlausschuss

Die Konstruktion des Verfahrens vor dem Bundeswahlausschuss ist international immer wieder kritisiert worden und erweist sich als zumindest lückenhaft.

So hat bereits 2009 das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) der Organisation für Sicherheit

und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in seinem Bericht der Wahlbewertungsmission deutlich das Verfahren in Deutschland kritisiert:

Die Praxis, nach der der Bundeswahlausschuss innerhalb nur einer Sitzung über eine große Anzahl an Anträgen entscheidet, bedeutet, dass der Ausschuss nur begrenzte Zeit hat, jeden einzelnen Antrag gründlich zu diskutieren.

Besonders problematisch ist, dass es vor dem Wahltag keine Einspruchsmöglichkeiten bei einer Rechtsbehörde über die Entscheidung des Bundeswahlausschusses zur Ablehnung einer Wahlbewerbung gibt, vor allem auch, weil der Zulassungsprozess die Ausübung eines Grundrechts, nämlich des passiven Wahlrechts, berührt. (Seite 14 des Berichts)

(...)

Zum Schutz der Wahlrechte sollte überlegt werden, die Beschwerdeverfahren dahingehend zu ändern, dass zumindest bestimmte Arten von Beschwerden – insbesondere zur Zulassung der Parteien zur Wahl, zur Registrierung der Bewerber/innen, der Landeslisten und der Wähler/innen – vor der Wahl von einem Rechtsgremium gehört werden können. Dadurch würde die zeitgerechte Beilegung wahlbezogener Streitigkeiten möglich, welche wesentlicher Bestandteil des allgemeineren Prinzips der Gewährung effektiver Rechtsmittel ist.

Die OSZE begründet diese Auffassung auch:

Paragraph 5.10 des Kopenhagen-Dokuments von 1990 besagt: „Jedermann verfügt über ein wirksames Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Verwaltung, so dass die Achtung der Grundrechte sichergestellt und die Rechtssicherheit gewährleistet ist.“ Paragraph 13.9 des Abschließenden Dokuments des

Wiener Treffens (KSZE) von 1989 betont „das Recht auf eine gerechte und öffentliche Verhandlung vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht innerhalb einer angemessenen Frist.

Im Dokument des Moskauer Treffens von 1991 heißt es: „Die Teilnehmerstaaten werden bestrebt sein, für eine gerichtliche Überprüfung solcher [administrativer] Verordnungen und Entscheidungen zu sorgen.“

Der UN-Menschenrechtsausschuss fordert von den Staaten im Allgemeinen Kommentar 31, Paragraph 15, sicherzustellen, dass auch Individuen über zugängliche und wirksame Rechtsmittel verfügen, um Rechte zu verteidigen und betont die Verpflichtung, Behauptungen von Missbrauch unverzüglich, gründlich und effektiv durch unabhängige und unparteiische Gremien nachzugehen. § 95 des Verhaltenskodexes für Wahlen der Venedig-Kommission unterstreicht die Wichtigkeit der zeitnahen Behandlung – d.h. vor der Wahl – von Beschwerden, die sich auf vor der Wahl zu treffende Entscheidungen beziehen.

Dieser Bericht – betreffend einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dessen Regierungsvertreter mit großem Engagement echte und vermeintliche Demokratiedefizite in anderen Staaten Europas und der Welt benennen – ist in Deutschland seit 16 Jahren ohne Folgen durch den (Verfassungs-)gesetz- oder Verordnungsgeber geblieben.

Es wäre aus hiesiger Sicht im Lichte des Rechtsstaatsprinzips zumindest notwendig, dem Verfahren vor dem rein der Sphäre der Exekutive zuzurechnenden Bundeswahlausschuss einen klaren rechtlichen Rahmen im Sinne einer Verfahrensordnung und (öffentliche-rechtlicher) Begriffsdefinitionen zu geben.

Es erscheint bereits auffällige Augenwischerei, dass ein „Aus- schuss“ (der Exekutive), dem kraft Gesetzes kein einziges direkt- demokratisch legitimiertes, also durch den Souverän gewähltes Mitglied eines Parlamentes angehören muss, in den Räumen des Deutschen Bundestages tagt.

Der Bundeswahlausschuss ist in seiner Natur eine Einrichtung der Regierung, nicht der Legislative oder Judikative. Mit dieser Konstruktion – und dem Abschneiden eines effektiven Rechtsschutzes, siehe oben – hat es also in Deutschland allein die jeweils amtierende Regierung – konkret der Bundesminister des Inneren - in der Hand, welche Wahlvorschläge zu einer Wahl zugelassen werden.

Beispielhaft:

eine dolose Bundesregierung könnte den Bundeswahlleiter anweisen den Bundeswahlausschuss mehrheitlich mit willfährigen Gefolgsleuten der Bundesregierung zu besetzen. Dem steht auch § 4 Abs. 2 BWO nicht entgegen, den dabei handelt es sich a) nur um eine in der Sphäre der Exekutive liegende Verordnung, b) nur eine Soll-Bestimmung und c) ist ein Rechtsmittel bei Verstoß nicht gegeben.

Diese Mitglieder würden dann willkürlich allen anderen Parteien die Wahlzulassung verweigern. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine verfassungsgerichtliche Prüfung der Entscheidungen des Bundeswahlausschusses vor einer Wahl unzulässig, das Wahlprüfungsverfahren sei vorrangig.

Gegen diese Entscheidung, mit der zwangsläufig 100 % der Sitze im Deutschen Bundestag auf die Partei entfallen würde, die bisher den Bundesminister des Inneren gestellt hatte, könnte erst nach Verkündung des Ergebnisses durch den Bundeswahlleiter

Wahlprüfungsbeschwerde bei dem dann neu konstituierten Bundestag erhoben werden.

Dieser lässt sich dann eben ein paar Jahre Zeit und ermöglicht so dem neuen „Parlament“, nicht nur eine gleichgeschaltete Bundesregierung zu wählen, sondern auch das Grundgesetz und Bundesverfassungsgerichtsgesetz so zu ändern, dass ein neues Bundesverfassungsgericht ebenfalls mit willfährigen Vollstreckern besetzt wird.

Das aktuelle Verfahren ermöglicht also – nach aktueller Rechtsauffassung ohne jede, der Gewaltenteilung innewohnende Kontrolle – einen Staatsstreich der Exekutive, die ohne legalen Widerstand jederzeit alle drei Staatsgewalten in Ihre Hand bringen könnte.

Da dies in einem Rechtsstaat nicht sein kann, kann das bisherige Verfahren der Wahlzulassung in Deutschland nicht „richtig“ im Sinne von verfassungskonform sein.

2.2.12 Fehlen einer unabhängigen Untersuchung der Wahlintegrität von Amts wegen

Das gesamte Wahlanfechtungsrecht ist über die Konstruktion des Wahlprüfungsausschuss des Bundestages – dazu oben – und die Gestaltung dieses Verfahrens nach der Zivilprozessordnung von einem erheblichen, die demokratische Legitimation der Volksvertretung in der Wahrnehmung des Volkes gefährdenden Ressourcenungleichgewicht geprägt.

Die verfassungsgerichtliche Hürde der Wahlanfechtung ist die Mandatsrelevanz. Diese erfordert in aller Regel eine größere Agglomeration von Wahlfehlern.

Der einspruchsberechtigte Bürger hingegen kennt in aller Regel – jedenfalls dergestalt, dass er dazu substantiiert vortragen könnte – nur den ihn persönlich, vielleicht noch seine Nachbarn, mithin ein einzelnes Wahllokal betreffenden Sachverhalt, der dadurch praktisch nie Mandatsrelevanz entfalten kann, sondern ein „Einzelfall“ bleibt.

Dabei ist es Sache des Wahlprüfungsausschusses – des Richters in eigener Sache – die vielen Einzelfälle gesamt zu betrachten und darin womöglich ein Muster zu erkennen, das Anlass gibt, in die nach § 5 Abs. 3 WahlprG gebotene Ermittlung durch den Ausschuss selbst einzusteigen und vom Beibringungs- zum Amtsermittlungsgrundsatz zu gelangen.

Dass das Interesse der Ausschussmehrheit daran, im Falle einer Wiederholungswahl oder Neufeststellung des Ergebnisses womöglich das eigene Mandat zu verlieren nicht sonderlich hoch sein mag, lässt die Lebenserfahrung und das niedrige Ansehen des Berufspolitikers in der Bevölkerung erwarten.

In Anbetracht der schieren Unzahl von Beauftragten der Bundesregierung, des Parlaments, Sonderermittlern und allerlei anderen klangvollen Titeln wäre es doch ein Leichtes, eine unabhängige Stelle einzurichten, die Hinweise auf Wahlfehler sammelt, eigene Ermittlungen anstellen kann und dem Wahlprüfungsausschuss deren Ergebnis präsentiert und Empfehlungen abgibt. Damit würde zwischen der Exekutive als wahldurchführender Gewalt und dem Souverän ein wenig Waffengleichheit geschaffen.

Hinzu kommt, dass es an einer – nach dem Demokratieprinzip eindeutig gebotenen – Transparenz der Ergebnisfeststellung von Wahlen in Deutschland nahezu vollständig fehlt.

Obwohl die Niederschriften aus den Wahllokalen natürlich öffentlich sind – und in gefestigteren Demokratien wie etwa Bulgarien unverzüglich online im Original veröffentlicht werden – verweigern die Wahlämter interessierten Bürgern die Einsichtnahme in diese mit absurdesten Begründungen.

Obwohl es sich bei der Tätigkeit als Wahl(lokal)vorstand um ein hochöffentlichtes Amt handelt, verweigern die Landesregierungen sogar Abgeordneten – geschweige denn den Bürgern – die Auskunft darüber, wer in welchem Wahllokal in welcher Funktion tätig war und nähren so den Verdacht, dass sich teils ganze Vorstände politischer Parteien gemeinsam als Wahllokavorstand bewerben und angenommen werden.

Wenn dann auch noch Einzelfälle bekannt werden, in denen Wahlvorstandsmitglieder (erfolgreich) vom Wahllokavorsteher aufgefordert wurden, die Niederschriften bereits während der laufenden Wahl blanko zu unterschreiben,

Beweis: Zeugnis des [REDACTED], zu laden über den Einspruchsführer

werden weitere Zweifel genährt.

Obwohl die zahlenmäßigen Ergebnisse einer Bundestagswahl sich natürlich aus den Ergebnissen der Länder und diese aus den Ergebnissen in den Wahlkreisen zusammensetzen, bricht die Nachvollziehbarkeit der Zählergebnisse auf der Wahlkreisebene beim Bundeswahlleiter ab, so dass es nicht ohne Weiteres möglich ist, den immer wieder kursierenden Gerüchten von Additionsfehlern einfach Transparenz gegenüberzustellen.

In Verbindung mit der Zweimonatsfrist des § 2 Abs. 4 WahlPrG führt diese uneinheitliche Handhabung sogar dazu, dass wirksame und begründete Einsprüche wegen Zähl- und Additionsfehlern bewusst verunmöglich werden. Denn obwohl natürlich alle Einzelergebnisse vorliegen müssen, um deren Summe zu veröffentlichen, kann der einzelne Bürger nur das Ergebnis eines Wahllokals am Wahltag selbst persönlich zur Kenntnis nehmen; ob dieses Ergebnis auch richtig in die Summe eingeflossen ist, kann der Bürger erst dann nachvollziehen, wenn alle Einzelergebnisse vorliegen.

Nichts wäre doch einfacher als die Ergebnispräsentation durch den Gesetzgeber dahingehend vorgeben zu lassen, dass auf der Webseite des Bundeswahlleiters selbst die Ergebnisse bis hinunter in jedes einzelne Wahllokal präsentiert werden, dazu der Scan der Originalniederschrift aus dem jeweiligen Wahllokal mit den Namen und Unterschriften der Verantwortlichen und so das Vertrauen in die Integrität der Wahlen wieder zu stärken.

Und dies am Besten noch unverzüglich und nicht wie gegenwärtig „irgendwann vielleicht“, aber jedenfalls nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Ergebnisfeststellung.

Warum geschieht es nicht?

3) Eingriffe in Wahlrechtsgrundsätze und deren verfassungsrechtliche Grenzen

3.1 Öffentlichkeit

Dieses Ergebnis gebietet auch, den Grundsatz der Wahlöffentlichkeit in diesem Lichte zu betrachten. Wenn der Bürger zwar als Individuum, gleichwohl als Teil des „Kollektivs“ der Wahlberechtigten an „allgemeinen“ Wahlen teilnimmt, dann nimmt er

seine staatsbürgerlichen Rechte sowohl auf persönlicher Ebene wahr als auch als Teil der demokratischen, rechtsstaatlichen und republikanisch organisierten Volksgemeinschaft.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist die Wahlöffentlichkeit, welche sich aus dem Bekenntnis des Grundgesetzes für Demokratie, Republik und Rechtsstaat (Art. 38 i.V.m. 20 Abs.1, 2 GG; Schreiber/Thun, BWahlG, § 10 Rn. 1) ergibt, schlechthin Grundvoraussetzung für eine demokratische politische Willensbildung („Wahlcomputer“-Entscheidung, BVerfGE 123, 39, 68ff). Nach dieser Rechtsprechung fordert das Gebot der Öffentlichkeit die Kontrollierbarkeit des Wahlvorgangs, um Manipulationen zu verhindern, korrigierbar zu halten und unbegründetem Verdacht der Beeinflussung der Wahl von vornherein zu entkräften. Dazu gehört auch die Ausgestaltung in einer Weise, die die Kontrolle der Wahlen durch den Bürger ermöglicht (BVerfGE 124, 1, 22f). Daraus folgt zweierlei:

Unter Wahrung des Wahlgeheimnisses, welches insofern im Rahmen praktischer Konkordanz zur Öffentlichkeit in ein verfassungsgemäßes Verhältnis zu setzen ist, die öffentliche Durchführung der Wahl „vor den Augen der Bevölkerung“ und die öffentliche Überprüfbarkeit des Ergebnisses durch das Volk. Eingriffe sind daher also grundsätzlich nur zu Wahrung des Wahlgeheimnisses, Schutz von Persönlichkeitsrechten (z.B. beim Wunsch, auf Wählerlisten zugreifen zu können) oder unbedingten Gründen zur zielführenden und effektiven Durchführung der Wahlen zulässig.

3.2 Allgemeinheit

Der Grundsatz allgemeiner Wahl entspringt dem Demokratieprinzip, Art. 20 Abs. 1 GG und sichert durch eine möglichst breite Beteiligungsmöglichkeit der Wählerinnen und Wähler die

demokratische Legitimation des gewählten staatlichen Organs (Schreiber/Boehl, BWahlG, § 1 Rn. 9.). Jeder Staatsbürger muss in die Lage versetzt werden, sein Wahlrecht möglichst gleich und ungehindert wahrnehmen zu können. Daher sind die Grenzen, innerhalb derer die hoheitliche Gewalt zugunsten anderer Güter von Verfassungsrang (maßgeblich die Sicherstellung des Zustandekommens eines funktionstüchtigen Parlamentes) enge Grenzen gesetzt.

Daher ist es dem Staat grundsätzlich nur erlaubt, die Wahl an Bedingungen zu knüpfen, die jeder Wahlberechtigte leicht und ohne große Probleme erfüllen kann. Die Allgemeinheit der Wahl ist zudem im gesamten Wahlverfahren zu berücksichtigen und betrifft nicht nur die Zugangsvoraussetzungen zur Stimmabgabe. Allein schon die Tatsache, dass viele der Wahllokale wegen der mangelnden Barrierefreiheit nicht oder wegen nur sehr schwer zu erreichen waren, stellt einen gravierenden Verstoß gegen diesen Wahlgrundsatz dar.

3.3 Unmittelbarkeit

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit ist darauf gerichtet sicherzustellen, dass ausschließlich und ohne Dazwischentreten anderer die Wahlberechtigten durch ihre Stimmabgabe auf die Zusammensetzung des zu wählenden staatlichen Organs Einfluss nehmen können. Die Unmittelbarkeit gebietet zudem – in Überschneidung und Zusammenwirken mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit – die Durchschaubarkeit des Wahlverfahrens und die Höchstpersönlichkeit der Wahlrechtsausübung (Schreiber/Boehl, BWahlG, § 1 Rn. 15). Die Unmittelbarkeit dient also der ungebrochenen demokratischen Legitimation zwischen Stimmabgabe des Stimmberechtigten und der Zusammensetzung des gewählten Organs. Der Wähler muss, sozusagen, bei der Wahl „das erste und das letzte Wort“ haben (vgl.

Schreiber/Boehl, BWahlG, § 1 Rn. 16). Gestaltungen, die dazu führen, dass der Wähler das von ihm durch seine Stimmabgabe zumindest angestrebte Ziel, einer bestimmten Partei oder einem bestimmten Kandidaten potenziell den Einzug in das zu wählende Organ zu ermöglichen, nicht mehr erreichen oder erkennen kann, sind unzulässig. Ebenso mit verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätzen nicht mehr vereinbar ist es, wenn die abgegebene Stimme nicht mehr mit dem Ergebnis der höchstpersönlichen Ausübung des Wahlrechts übereinstimmt.

3.4 Freiheit der Wahl

Als wohl einer der zentralsten Pfeiler des grundgesetzlich verbrieften Wahlrechts steht die Freiheit der Wahl, welche nach Ansicht des BVerfG dem gewählten Organ nur dann seine Legitimation verleiht, wenn die Wahl frei ist und die Integrität der Willensbildung von Volk und Bürgern nicht verletzt (BVerfGE 44, 125, 139).

Der Grundsatz der Wahlfreiheit schützt dabei den aktiv Wahlberechtigten bereits vor irregulärer Beeinträchtigung auf Ebene seiner politischen Willensbildung. Dieser Grundsatz verbietet die Auskleidung der Wahl in einer Weise, welche die Entscheidungsfreiheit über das „Ob und Wie“ der Wahl vermeidbar verengt (BVerfGE 20, 56, 97). Die Freiheit der Wahl erfasst daher den gesamten politischen und rechtsstaatlichen Prozess der Wahl, sowohl vorgelagert auf der Ebene der Wahlwerbung und politischen Willensbildung als auch im Bereich von Durchführung und Auswertung der Wahlen.

Besonderes Gewicht dabei hat selbstredend die Freiheit der Stimmabgabe selbst, welche insofern weder für den Bürger als auch den Staat verzichtbar ist. Der Bürger muss nicht nur darüber entscheiden können, ob er überhaupt eine Stimme abgibt,

die Freiheit der Wahl garantiert dem Wahlwilligen, dass er seine Stimme in der von ihm erkorenen Weise auch überhaupt abgeben kann. Dabei ist insbesondere amtliches Verhalten zu betrachten und vor dem Hintergrund der Relevanz der Wahlfreiheit für die demokratische Legitimation der Wahl zu beachten. Die staatliche Neutralitätspflicht gebietet hier in besonderem Maße, dass von amtlicher Seite keine Bevorzugung oder Benachteiligung von Parteien und Kandidaten stattfinden kann (unzulässige amtliche Wahlbeeinflussung). Dies betrifft im Rahmen der Durchführung der Wahl nicht nur den (barrierefreien) Zugang zur Stimmabgabe in den Wahllokalen, sondern auch Gestaltung und Handhabe der Stimmzettel, sowie die Auszählung der Stimmen.

Auch dieser Grundsatz kann nur in engen Grenzen unter Abwägung mit dem verfassungsrechtlich anerkannten Ziel, ein funktionsfähiges Parlament zu generieren, eingeschränkt werden.

3.5 Gleichheit der Wahl

Der Grundsatz gleicher Wahlen gewährleistet eineegalitäre demokratische und politische Teilhabe des Wahlvolks. Das BVerfG versteht das Gleichheitserfordernis im Sinne einer streng-formalen Gleichheit und als elementares Erfordernis der Verwirklichung des Demokratieprinzips im Sinne des Art. 20 Abs. 1 GG (vgl. Schreiber/Buehl, BWahlG, § 1 Rn. 42). Dabei manifestiert sich die Gleichheit einerseits auf der Gleichheit im Erfolgswert der Stimmen, der jedwede Auf- oder Abwertung einzelner Stimmen verbietet, ebenso ein Verbot, einzelnen Bürgern mehrere Stimmen mit gleichem Gewicht im Verhältnis zur Allgemeinheit einzuräumen. Abweichungen bedürfen nach Auffassung des BVerfG eines besonders zwingenden Grundes. Der Grundsatz gleicher Wahlen ist etwa nicht berührt, wenn – zur Erreichung eines effektiv funktionierenden Parlamentes – aufgrund

zulässiger Sperrklauseln einzelne Stimmen keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des gewählten Organes haben, weil die gewählte Partei an der Sperrklausel scheitert oder die mit Erststimme gewählte Person unterliegt und daher kein Mandat erwirbt.

Der Gleichheitsgrundsatz gilt dabei für das gesamte Wahlverfahren.

4) Mandatsrelevanz

Die hier aufgeführten Fehler in Organisation, Durchführung und Auswertung der Wahl sind auch, wie es das BVerfG in ständiger Rechtsprechung fordert (BVerfGE 59, 119, 123), von Mandatsrelevanz, haben also Auswirkung auf die Mandatsverteilung.

Das BVerfG stellt dabei darauf ab, ob bei korrekter Durchführung der Wahl es zu einer derartigen Abweichung im Stimmergebnis führen würde, dass es zu einer anderen (personellen) Zusammensetzung des gewählten Organs kommt; sei es, weil aufgrund eines veränderten Zweitstimmenergebnisses eine politische Partei mehr oder weniger Sitze für sich beanspruchen könnte, sei es, weil ein Kandidat die Erststimmwahl gewonnen und statt des bisherigen Wahlsiegers das Direktmandat erhalten hätte.

Diese bisher noch nie dagewesene Kumulation von schwersten Wahlfehlern, bei dem jeder für sich genommen schon die Ungültigkeit des Wahlergebnisses nach sich ziehen müsste, ist es dem Einspruchsführer und im Grunde genommen jedem Bürger, jedem staatlichen Organ und jedem unabhängigen Beobachter, der das Wahlergebnis nachvollziehen, überprüfen, be- oder auswerten will, vollkommen unmöglich zu beurteilen, in welchem Ausmaß sich die gerügten Fehler auf das Wahlergebnis in concreto niedergeschlagen haben.

Die für die Durchführung der Wahl verantwortlichen Hoheitsträger haben es schlichtweg unmöglich gemacht, die demokratische Legitimation des Wahlergebnisses durch eine fortwährende Aneinanderreihung von Versäumnissen, Organisationsfehlern und Mängeln in der Durchführung der Wahl auch nur im Ansatz nachvollziehen zu können.

Es ist vor dem Hintergrund der hiesigen Darlegungen leider nicht mehr auszuschließen bzw. davon auszugehen, dass sich die dargestellten Mängel auf die eine oder andere Weise in jedem Wahlkreis und auf jede Landesliste auf erhebliche Art und Weise ausgewirkt und auf das Wahlergebnis niedergeschlagen haben.

In einem solch eklatanten Fall ist es nicht Sache des Einspruchsführers, nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Beweisverteilung den Beweis zu führen, da es gerade die gerügten Wahlfehler sind, welche dem Einspruchsführer die Darlegung für einen abweichenden Ausgang der Wahl zu leisten, so etwa OVG Koblenz, NVwZ 1991, 598, 601; vgl. auch Kokott, Juliane, Beweislastverteilung und Prognoseentscheidungen bei der Inanspruchnahme von Grund- und Menschenrechten, Berlin 1993, 31, 68.

Es ist für das Vorliegen eines Wahlverstoßes allein entscheidend, ob eine Lage geschaffen wurde, in der ein solcher Verstoß möglich war, vgl. BAGE 86 [1997], 117, 122.

Die Landesregierungen verfügen über einen strukturierten Bericht zahlreicher weiterer Vorkommnisse in den Wahllokalen, den diese bisher nicht öffentlich gemacht haben. Auch aus diesen Berichten werden sich weitere Wahlmängel ergeben, die nicht nur eine Relevanz für die Mandatsverteilung aufweisen, sondern darüber hinaus weitere relevante Vorkommnisse in den

Wahllokalen aufzeigen werden, die nicht durch die Wahlvorstände protokolliert worden sind.

Beweis: Herbeiziehung der vollständigen, ungeschwärzten Berichte der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) Wahlen der Polizeibehörden der Länder

Betrachtet man nur einen der dargestellten Aspekte der Wahlfehler, sind stets zumindest 100.000 Zweitstimmen betroffen.

Dabei ist für die Frage der Relevanz anzunehmen, dass sicher nicht alle dieser Stimmen auf einen bestimmten Wahlvorschlag entfallen wären. Es ist aber gleichwohl in der Rechtsprechung zulässig, eine atypische Verteilung anzunehmen.

Wären von diesen 100.000 Stimmen nur 12.000 Stimmen auf den Wahlvorschlag BSW entfallen, würde auch diese Partei die Sperrklausel aktueller Lesart überwinden und wäre **mit 35 Mandanten im Bundestag** vertreten.

Beweis: Berechnung nach Sainte-Laguë/Schepers als Anlage EF 32

Für die Zwecke der Berechnung hat der Einspruchsführer das Zahlenergebnis des BSW um 12.000 Zweitstimmen erhöht und die Gesamtzahl der Stimmen um 100.000 erhöht.

Ohne diese Wahlfehler wäre also der Deutsche Bundestag nicht nur in einem Aspekt, sondern grundsätzlich anders zusammengesetzt, denn es würden verlieren

SPD:	6 Mandate
CDU:	7 Mandate

	Grüne:	4 Mandate
	AfD:	8 Mandate
	CSU:	6 Mandate
	Linke:	4 Mandate (wg. SSW)
und gewinnen	BSW:	35 Mandate

5) Fazit

Nach alledem ist der vorliegende Einspruch begründet, die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23.02.2025 ungültig, hilfsweise für die Gruppe der Auslandsdeutschen in Gänze zu wiederholen, weiter hilfsweise das Ergebnis mathematisch unter verfassungskonformer Auslegung der Sperrklausel neu festzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Marcel Luthe